

Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der Raiffeisenkassen
Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen
Band: 25 (1937)
Heft: 1

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Raiffeisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Adressänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten.
Erscheint monatlich. — Druck u. Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Auflage 11,000 Exemplare.

Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Januar 1937

Nr. 1

25. Jahrgang

Raiffeisenworte.

Die Hilfe für den einzelnen wie für ganze Volksklassen liegt stets nur in der eigenen sittlichen und wirtschaftlichen Kraft und Tüchtigkeit. Ein Arbeiter mag zehnmal gegen Krankheit, Unfälle und wer weiß gegen was sonst noch versichert sein, das kann ihm alles nicht viel genügen, wenn er nicht gegen sich selbst versichert ist. Das will sagen gegen die üblen Neigungen und Leidenschaften, die den Menschen wirtschaftlich und sittlich herunterbringen. Und so geht es uns allen, ohne gehörige Selbstzucht und Selbstbeherrschung kann es keiner auf einen dauerhaft grünen Zweig bringen.

Fr. W. Raiffeisen im Neujahrsgruß von 1884.

Zum neuen Jahr!

Allen Mitarbeitern und Lesern des „Raiffeisenboten“ entbietet seine Schriftleitung an der Schwelle des neuen Jahres die herzlichsten Glück- und Segenswünsche.

Durch Verbreitung und Vertiefung des raiffeisenschen Selbsthilfegedankens und Verwertung der täglichen Erfahrung an der materiellen Besserstellung und geistig-sittlichen Hebung des Landvolkes mitzuarbeiten, aber auch anerkannt schädliche Einflüsse von unsern Kreisen fernzuhalten und so etwas weniges zur allgemeinen Volkswohlfahrt beizutragen, war auch im verflossenen Jahre das ehrliche Bestreben unseres bescheidenen Organs. Gemeinsam mit rund 6000 Kassieren, Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, die Dienst am Mitmenschen auf ihr Programm geschrieben haben, hat der Raiffeisenbote versucht, Fortschritte zu erzielen in der Richtung des Durchbringens christlicher Grundsätze im Wirtschaftsleben. Dabei war, mehr noch als früher, bestärkt durch die immer reicher werdenden Erfahrungen, die Ueberzeugung leitend, daß der richtige Hilfsweg nicht in einem planlosen Schenken, nicht in einer möglichst weitgehenden Heranziehung staatlicher Unterstützung, sondern in einem tiefwurzelnden Selbsthilfebestreben, in Selbstdisziplin und Charakterstählung zu suchen sei und damit der Gesellschaft und dem Staat die allerbesten Dienste geleistet werden können. Es gibt viel unverschuldete Not. Aber auch nicht gering ist die Zahl derer, die ihr Schicksal allen möglichen äußern Zuständen zuschreiben, während vor allem ehrliche Selbsteinkehr in erster Linie am Plage wäre. Ausgeprägter als früher hat sich auch die Erkenntnis durchgerungen, daß das Wirtschaftsleben und damit auch das an und für sich höchst materiell anmutende Geld- und Kreditwesen nach den Grundsätzen der christlichen Ethik geführt werden muß, wenn es nicht Schiffbruch erleiden soll und daß ein gutes Stück wirtschaftlichen Gedeihens oder Verderbens davon abhängt, ob die Geldinstitute mit hoher sittlicher Verantwortung oder aber nach rein materiell eingestellten Moment-Erfolgsgrundsätzen geführt werden. Ebenso sehr aber ist auch die Auffassung gestärkt worden, daß solide sittliche Normen nur dann siegreich bleiben, wenn sie konsequent zur Anwendung gelangen und nicht bloß Firnis zur Verdeckung spekulativer Methoden und materialistischer oder egoistischer Gesinnung sind.

Dafür, daß diese geistige Bilanz richtig ist, hat uns das Raiffeisenwerk neuerdings die Bestätigung gebracht. Mancher, der bislang zur großen Mitmacherschar gezählt hat, ist im Verlaufe der gegenwärtigen Krisis, die sich nach wie vor auf allen Gebieten als ausgezeichneter Prüfstein für Moral und Disziplin erwiesen hat, von der Richtigkeit der Raiffeisengrundsätze, aber auch von ihrer konsequenten Anwendungs-Notwendigkeit überzeugt worden. Und daß dieselben richtig sind, mag auch dem letzten Zweifler der Umstand beweisen, daß sich selbst klar sehende durch die Erfahrung gewichtigte Leiter von Staats- und andern Banken heute nicht scheuen, bewußt oder unbewußt nach bewährten Raiffeisenprinzipien zu arbeiten. Der beste Richtigkeitsbeweis wird aber durch das Aufrechtstehen der mehr als 600 Raiffeisenkassen unseres Landes und durch die Tatsache erbracht, daß sie noch die einzige Gruppe von Geldinstituten sind, welche im Verlaufe der gegenwärtigen Krisenperiode, wie überhaupt seit ihrem 37jährigen Bestehen in der Schweiz weder Zusammenbrüche, noch Stundungen, Fälligkeitsschübe und dergl. zu beklagen, oder staatliche Stützungsaktionen nötig hatten. Diese Momente dürfen alle stets grundsatztreu gewesenen Raiffeisenkassenführer mit hoher Gengtuung erfüllen und ihnen ein kräftiger Ansporn sein, tapfer und unentwegt am einzig ziersichern Gradauskurs festzuhalten, der auf unverrückbarem Felsengrund ruht und nie unzeitgemäß werden wird.

Noch ist ein zahlenmäßiger Ueberblick über die letztjährigen Fortschritte von Verband und Kassen nicht möglich, fest steht aber bereits, daß sich die angeschlossenen Institute in ihrer Gesamtheit auch im 7. großen Krisenjahr in aufsteigender Linie bewegt, also den Krisenstürmen siegreich getrost haben und insbesondere auch die Zentralkasse in gefestigter Verfassung vom Jahre 1936 Abschied nehmen konnte. Ein herzliches Dankeswort drum, mit einem vertrauensvollen Blick nach oben, allen, die zu diesem Erfolge beigetragen und gleichzeitig hervorragenden Dienst am Nächsten und am Vaterland geleistet haben.

Trotz aller Unbill der Zeit, deren Zukunft wir nur sehr vage abzuschätzen vermögen, hat der Zeitenschuß noch immer auch heitere Lose geborgen und bei treu erfüllter Pflicht Lichtseiten eröffnet, zu denen wir auch den fortwährenden Aufstieg der raiffeisenschen Kreditgenossenschaften zählen dürfen, Lichtseiten, die uns erlauben, in das Lied des Dichters einzustimmen:

Du lebst: sei dankbar, froh und klug,
Und wenn drei bösen Tagen
Ein guter folgt, sei stark genug
Sie alle vier zu tragen.
Vertrau auf Gott und eig'ne Kraft
Und nicht auf fremde Mächte;
Wer jeden Tag das Rechte schafft,
Der schafft im Jahr das Rechte.
Es frommt nicht, daß du zagst und klagst.
Wenn rückwärts ohne Reue
Ins alte Jahr du blickst magst,
So sieh' mit Mut ins neue!

Der ehemalige Landwirtschaftschüler und die Genossenschaft.

Den austretenden Landwirtschaftschülern wird in feierlicher Stunde ernst ans Herz gelegt, daß das, was sie in der Schule geholt haben, eigentlich recht wenig sei, daß es nur die Grundlage für ihre praktische Betätigung ausmache und nicht im geringsten Anlaß gebe, sich deswegen mehr zu fühlen und zu schämen als andere und sich darüber etwas einzubilden. Eben der Ehemalige habe die Pflicht, bescheiden zu sein, sich zu bestreben, anderen dienstbar zu sein und dabei zu lernen; Dienstfertigkeit, Arbeitsfreudigkeit, Solider, ernster Lebenswandel und peinliche Pflichterfüllung mögen ihm ernstes Ziel sein. Wenn der Ehemalige, so weit es in seinen Kräften liegt, diesem gesteckten Ziele eifrig nachstrebt, so ist er auch überall beliebt und wird man sich seiner Dienste gern bedienen.

Leider aber gibt es immer solche, denen Bescheidenheit und Dienstfertigkeit mangeln und die in stark zur Schau getragener Selbstüberhebung nicht nur sich, sondern auch der landwirtschaftlichen Schule und ihren Kollegen ernstlich schaden. Es scheint, daß die Kriegsjahre auch hier, und zwar selbst auf dem Lande, ungünstig fördernd eingewirkt haben.

Aber noch minder entschuldbar als diese sind die Träger, die „Bummler“ im Lande. Ich meine hier besonders diejenigen, welche nach Absolvierung der hauerlichen Berufsschule nicht nur dieser, sondern auch ihrem Stande und Berufe zu wenig Interesse, Sympathie und Unterstützung entgegenbringen. Man muß diesen Gleichgültigen allen Ernstes zurufen, daß sie gegenüber ihren Angehörigen, der Schule und auch dem Lande für die großen Opfer, welche diese alle freudig gebracht haben, Dankbarkeit und Achtung schuldig sind. Man muß diesen Leuten ernstlich ins Gewissen reden, daß diese großen Opfer nicht nur für sie gebracht wurden, sondern daß sie mit den vielen Begünstigungen auch die Pflicht übernommen haben, das Gelernte der Allgemeinheit mitzuteilen und ihr Wissen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, soweit jeder hiezu befähigt ist.

Wir betrachten es als selbstverständlich, daß er dies als treuer und dankbarer Sohn seinen Eltern und als braver Bürger seinem Vaterlande gegenüber freudig tut. Aber auch gegenüber seinen Berufsgenossen soll er sich dienstbar machen. Diefür bietet ihm die Genossenschaft die beste Gelegenheit. Es ist nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern gerade die Pflicht, daß der Ehemalige sich der örtlichen Genossenschaft als Mitglied anschließt, auch dann, wenn sein Vater bereits Mitglied sein sollte und er noch nicht selbständig ist. Dies gilt um so mehr dann, wenn er sich selbständig macht. In aller Bescheidenheit ohne sich vordrängen zu wollen, zeigt er hier bei allen Unternehmungen reges Interesse und hilft nach seinen bescheidenen Kräften zu deren Gelingen mit. Mit Nachdruck verfißt er die gute Ansicht, daß genossenschaftliche Selbsthilfe Großes vermag und jedem nützlich ist. In Versammlungen und Vorträgen sieht man ihn als aufmerksamen und mitinteressierten Beteiligten. Es ist sehr bedauerlich, wie viele Ehemalige hier saumselig sind und bei Referaten, die so günstige Gelegenheit bieten, ihr Wissen aufzufrischen und zu erweitern, fernbleiben. Es ist hier seine Ehrenpflicht, nicht nur mitzumachen, sondern andere, denen die Möglichkeit des Schulbesuches fehlte, einzuladen und mitzunehmen. Daß er hier von seinem theoretischen Wissen und seinen praktischen Erfahrungen seinen Kollegen mitteilt und sie aufklärt, wird ihm jedermann zugute halten. Auch den genossenschaftlichen Organen kann er sich leicht dienstbar machen durch Rat und Tat. Will man ihn zur Leitung und Mitverantwortung heranziehen, so kneift er nicht aus, sondern opfert willig und freudig Arbeit und Zeit der Gesamtheit.

Eine große Aufgabe soll der Ehemalige darin erblicken, seine Berufsgenossen über das Genossenschaftswesen aufzuklären, dessen Vorteile hervorhebend und darauf hinweisend, wie weit wir ohne Genossenschaften gekommen wären. Besser als alle Worte überzeugen aber die Taten: das selbstlose Mit Helfen und das treue und feste Zusammenhalten. Mancher, der der Genossenschaft wenig Interesse entgegenbringt, kann gerade dadurch überzeugt und gewonnen werden.

Der geschulte Landwirt soll erkennen, wie viel Wert landwirtschaftliche Bildung für die Praxis hat. Er soll deshalb bestrebt sein, in seinem Kreise für Kurse und Vorträge zu sorgen, sie anzuregen und bei deren Organisation mitzuhelfen. Die heutigen schlimmen Zeiten fordern ernstlich hiezu auf. Solche Bildungsgelegenheit verschafft nun in erster Linie die Genossenschaft. Deshalb muß verlangt werden, daß die Ehemaligen helfen, Bildung und Wissen ins Land hinaus zu tragen und sie auch dem zu verschaffen, der in eigensinniger Kurzsichtigkeit nichts von all dem wissen will. Denn es ist Erfahrungstatsache, daß auch diese Rückständler dem einen und andern etwas Neues abgucken, auch wenn sie es nicht eingestehen wollen. Dem Nächsten und Bedürftigen zu helfen, ist hehre Aufgabe des Gebildeten.

Wir mögen der Jugend Freude und Belustigung von Herzen gönnen, die sie sich in den Turn-, Gesang- und sonstigen Vereinen holt. Aber wir müssen doch betonen, daß auch die Genossenschaften in Versammlungen und Ausflügen Entlastung, Freude und Belustigung in reichem Maße bieten und daneben eben noch Belehrung.

„Der fortschrittliche Landwirt“, Salzburg.

Was die Raiffeisenkassen umbringen könnten.

Nicht nur gelegentliche Befürworter, sondern auch Freunde und Mitarbeiter der schweizerischen Raiffeisenbewegung, haben sich in den letzten sieben Krisenjahren gelegentlich die Frage vorgelegt, ob wohl diese ländlichen Spar- und Kreditgenossenschaften den schweren Wirtschaftstürmen Stand zu halten vermögen. Diese Frage drängte sich um so mehr auf, als es im letzten Jahres im Revier der Geldinstitute verschiedentlich gekriselt hat und einige Duzend Banken aller Kategorien ihren Tribut zu leisten hatten, d. h. zusammengebrochen sind, oder in Sanierung, Stundung oder Fälligkeitsaufschub gehen mußten, oder nur durch staatliche Intervention vor dem Untergang gerettet werden konnten. Wenn auch der Säuberungsprozeß nahezu zum Abschluß gekommen ist und lediglich noch einige durch die Revision nach Bankengesetz zum Ausbruch kommende Nachbeben zu erwarten sind, haben die Katastrophen doch ein tiefgehendes Mißtrauen zurückgelassen, unter dem oft auch die soliden Institute zu leiden hatten. Und wenn man sich an die vielen gegnerischen Stimmen, speziell aus Bankkreisen, erinnert, welche das Landvolk nicht nur von der absoluten Ueberflüssigkeit dieser ländlichen Selbsthilfeeinstitute zu überzeugen suchten, sondern in pechschwarzer Farbe den Raiffeisenkassen beim ersten Krisenstoß Untergang und Verderben prophezeiten, so war es nicht ganz müßig, sich gelegentlich die Frage der Krisenfestigkeit der Raiffeisenkassen vor Augen zu führen und sich an Hand von Tatsachen ein Urteil zu bilden. Und wie man gewohnt ist, bei Entscheiden und Schlussfolgerungen über große Fragen die Geschichte zu konsultieren und die Altmeister, die Begründer einer Idee zu Rate zu ziehen, so ligt es nahe, auch hier etwas Umschau zu halten und zurückzublickern, um die Ansichten und Prophezeiungen der Alten zu erforschen.

Und da ist für uns ein Ausspruch des schweiz. Raiffeisenpioniers Pfarrer Eraber besonders wertvoll und von dauerndem Interesse.

In seinem Ueberichts-Artikel, den der damals 75-Jährige im Jahre 1928 zum silbernen Jubiläum des Schweiz. Raiffeisenverbandes geschrieben hat, fügte er dem Rückblick auch einen Ausblick an und prägte in seinen zum geistigen Testament gewordenen Ausführungen folgende klare und unzweideutige Sätze:

Unsere Raiffeisenbewegung ist nicht von allen Seiten gern gesehen, nicht einmal überall vom Vater Staat, wie die Erfahrung lehrt. Aber das alles kann sie nicht umbringen. Nur z w e i Dinge können sie umbringen:

1. sie selbst, wenn sie von ihren goldenen Grundsätzen abweichen sollte, die auf das ewige Grundgesetz der Gottes- und Nächstenliebe aufgebaut sind;
2. brutale Gewalt, wenn bei uns russisch-kommunistische Zustände eintreten sollten, die alles Recht vernichten und alle Privatinitiative zu Boden treten, wovor uns Gott bewahret!

Wenn deshalb die heutigen führenden Kreise der schweizer. Raiffeisenbewegung mit Hartnäckigkeit an der Hochhaltung der raiffeisen'schen Grundprinzipien festhalten und bei jeder sich bietenden Gelegenheit, sei es im Verbandsorgan, an Versammlungen oder im Wege der Revisionen zu unverbrüchlicher Treue zu den Fundamentalgrundsätzen aufmuntern, so geschieht es nicht aus unbegründeter Rechthaberei, sondern in der absoluten Ueberzeugung, daß einzig und allein ein grundsatztreuer Gradauskurs siegreich bleibt und vor Enttäuschungen und Erschütterungen bewahrt, entsprechend der Voraussage unseres Pioniers. Aber auch der zweite Punkt, die brutale Gewalt erfordert unsere Aufmerksamkeit und es ist nichts anderes als legitimer Selbsterhaltungstrieb, wenn solchen Gewaltmächten tatkräftig entgegengearbeitet wird, was nicht zuletzt durch praktisches Christentum, insbesondere durch soziales Verständnis und Förderrung eines gesunden Bauern- und Mittelstandes geschehen kann, der allzeit das Bollwerk einer soliden Staats- und Gesellschaftsordnung sein und bleiben wird.

Das Erlöschen der Bürgschaft.

Wenn der Zweck der Bürgschaft die Sicherung der Hauptschuld ist, dann bedeutet das Erlöschen der Bürgschaft den Wegfall dieser Sicherung. Das ist selbstverständlich für den Gläubiger, den Kreditgeber, von der größten Wichtigkeit.

1. Die Bürgschaft kann als Vertrag zwischen dem Gläubiger und dem Bürgen selbständig wie begründet so auch wieder aufgehoben werden, ohne Rücksicht auf den Fortbestand der Hauptschuld, nach den allgemeinen für die Obligationen geltenden Bestimmungen. Das ist dann der Fall, wenn der Gläubiger auf die Bürgschaft verzichtet, wenn er dem Bürgen die Bürgschaftsverpflichtung erläßt, wozu er ohne weiteres berechtigt ist. Die Forderung gegenüber dem Hauptschuldner kann gleichwohl beibehalten werden. — Die Bürgschaft erlischt auch durch Konfusion, durch die Vereinigung der Eigenschaft als Schuldner und Bürge in einer Person. — Die Bürgschaftsverpflichtung unterliegt grundsätzlich auch ihrer eigenen (zehnjährigen) Verjährung. Doch ist diese Bestimmung praktisch für den Gläubiger nicht von so großer Bedeutung, weil nach Art. 136 Abs. 2 Obligationenrecht (OR) die Unterbrechung der Verjährung gegen den Hauptschuldner auch gegen den Bürgen wirkt und nach Art. 135 OR jede Zins- und Abschlagszahlung des Schuldners eine Anerkennung bedeutet und als solche die Verjährung unterbricht. Wenn also der Gläubiger die Verjährung für den Hauptschuldner nicht eintreten läßt, tritt dieselbe auch für den Bürgen nicht ein.

In negativer Beziehung ist zu erwähnen, daß bei allen Bürgschaftsarten der *Tod des Bürgen* die Bürgschaft nicht aufhebt. Das war nun freilich nach altgermanischer, auch in den frühesten schweizerischen Rechtsquellen allgemein vertretener Auffassung nicht so, danach waren die Bürgschaftsschulden, da nur die Person des Schuldners und nicht auch sein Vermögen behaftend, grundsätzlich unvererblich. Unter dem Einflusse des römischen Rechtes sind dann aber schon von den kantonalen Gesetzbüchern die Bürgschaftsschulden auch in der Frage der Vererblichkeit den andern Schulden gleichgesetzt worden. Grundsätzlich besteht heute auch bezüglich der Bürgschaftsschulden nach Antritt der Erbschaft eine persönliche Haftung der Erben, und zwar mit dem ganzen Vermögen (Erbschaft sowohl wie eigenes Vermögen). Doch sieht Art. 591 Zivilgesetzbuch (ZGB) eine besondere Haftung für Bürgschaftsschulden vor: Bürgschaftsschulden des Erblassers werden im Inventar besonders aufgezeichnet und können gegen den Erben, auch wenn er die Erbschaft annimmt, nur bis zu dem Betrage geltend gemacht werden, der bei der konkursmäßigen Tilgung aller Schulden aus der Erbschaft auf die Bürgschaftsschulden fallen würde. — Damit wird nur der Betrag der Schuld beschränkt, für die der Erbe haftbar gemacht werden kann. Voraussetzung für diese reduzierte Haftung ist die Aufnahme der Bürgschaftsschuld im Inventar. Für die Beschränkung der Haftung für die Bürgschaftsschulden ist daher unerlässlich, daß die Erben das öffentliche Inventar verlangt haben, in welchem Inventar dann eine besondere Aufzeichnung der Bürgschaftsschulden zu erfolgen hat, diese nicht zu den andern Schulden gezählt werden. Nur wenn die Erbschaftsaktiven bei einer even-

tuellen Liquidation nicht hinreichen würden, um alle Nachlassschulden (Bürgschaften und andere Schulden) zu decken — aber auch nur in diesem Falle — müssen sich die Bürgschaftsschulden einen Abstrich gefallen lassen. Die Bürgschaftsgläubiger erhalten dann dasjenige, was sie bei konkursamtlicher Liquidation der Erbschaft im Augenblicke des Erbanges erhalten hätten, also was ihnen vom hinterlassenen Vermögen des Erblassers gebührte.

2. Der weitest häufigste Fall der Erlöschung der Bürgschaft ist aber der in Art. 501 OR vorgesehene: Durch jedes Erlöschen der Hauptschuld wird der Bürge befreit. Diese Bestimmung ergibt sich schon aus dem Wesen der Bürgschaft selber, sie ist ein Ausfluß der akzessorischen (abhängigen) Natur der Bürgschaft: Ohne Hauptschuld keine Bürgschaft. Das gleiche ergibt sich für verbürgte Forderungen auch schon aus Art. 114 OR: Das Untergehen einer Forderung infolge ihrer Erfüllung oder auf andere Weise bewirkt auch das Erlöschen aller Nebenrechte, wie namentlich auch der Bürgschaft und der Pfandrechte. Das Gesetz erklärt ausdrücklich, daß jedes Erlöschen der Hauptschuld den Bürgen befreie. Danach ist es gleichgültig, wie das Erlöschen der Hauptschuld herbeigeführt wird: Durch Erfüllung, Verrechnung, Erlass, Verjährung, Schulübernahme durch einen Dritten, oder (unter Vorbehalt) durch Neuerung. — Zu einzelnen von diesen Erlöschungsgründen im Nachfolgenden noch einige Bemerkungen.

Was die Verjährung der Hauptschuld anbetrifft, so kann der Hauptschuldner wohl für sich auf die Einrede der Verjährung verzichten — nicht zum voraus —, er braucht seinerseits diese Einrede nicht geltend zu machen. Dagegen kann der Hauptschuldner nicht auch zu Lasten des Bürgen auf die Einrede der Verjährung verzichten, der Verzicht des Hauptschuldners wirkt nur für ihn selber, nicht auch für den Bürgen, Art. 141 Abs. 3 OR. Der Bürge kann in einem solchen Falle von sich aus sich mit Erfolg dieser Einrede der Verjährung der Hauptschuld gegen den Gläubiger bedienen.

Eine Schulübernahme ist der Eintritt eines neuen Schuldners an die Stelle des bisherigen für das bis jetzt schon bestehende Schuldverhältnis des letztern, unter Entlastung des bisherigen Schuldners. Dadurch wird zwar das Wesen des bisherigen Schuldverhältnisses aufrecht erhalten, die Substanz der früheren Forderung wird nicht berührt, es findet ein bloßer Uebergang, kein eigentlicher Untergang der Forderung statt, nur ein Wechsel des Schuldners. Der Gläubiger ist frei, ob er an Stelle des alten Schuldners den neuen annehmen will oder nicht, er kann dazu nicht gezwungen werden. Stimmt er dieser Annahme zu, ausdrücklich oder stillschweigend (z. B. durch vorbehaltlose Annahme von Zahlungen vom Uebernehmer), dann treten deren Wirkungen ein: Bürgen des früheren (entlassenen) Schuldners haften dem Gläubiger nur dann weiter, wenn der Bürge der Schulübernahme zugestimmt hat. Das Gleiche gilt auch für von Dritten bestellte Pfänder, es muß die Zustimmung des Verpfänders eingeholt werden. — Solche Schulübernahmen sind gerade in Verhältnissen der Darlehenskaufen nichts seltenes. Oft hat bei der Uebernahme der väterlichen Liegenschaft oder des väterlichen Gewerbes der Sohn und Nachfolger neben den liegenden auch noch bestehende fahrende Schulden und Ausstände zu übernehmen. Vor der Zustimmung zu dieser Schulübernahme d. h. vor der Annahme des neuen Schuldners sind also immer auch die Bürgschaftsbestellung und Sicherungen durch Dritte neu zu ordnen.

Ein Untergang der alten Schuld tritt auch ein durch eine Neuerung (Novation), d. h. wenn die Tilgung einer alten Schuld durch die Begründung einer neuen bewirkt wird. So z. B. wenn mehrere kleinere Darlehen abgelöst und gelöscht werden, und an deren Stelle ein neues größeres Darlehen mit neuem Schuldschein gesetzt wird. Dann können nicht etwa die bisherigen für die kleineren Darlehen bestandenen Bürgschaften auf das neue übertragen werden — es sei denn, daß die Bürgen dazu ihre Einwilligung geben. — Das Letztere kommt dann im Effekte darauf hinaus, daß für die neue Schuld eben neue Bürgschaften eingegangen werden.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht kraft einer besonderen Gesetzesbestimmung nur für die Bürgschaft (oder Verbürgung) eines Kontokorrent-Kredits. Im bankmäßigen Kon-

kontokorrent-Verkehr wird jeweilen auf die Zinstage (Jahr, Semester, Quartal) der ganze Verkehr, auch die Zinse, zur Schuld geschlagen und es erscheint dann der Saldo als eine neue Schuld. Von dieser Neuerung im Kontokorrent-Verkehr werden nun aber die bestehenden Sicherheiten, auch die Bürgschaft, gemäß Art. 117 Abs. 3 OR nicht berührt. Eigentlich ist das auch keine Ausnahme, sondern der Sinn der Bürgschaft für den Kontokorrent-Verkehr des Hauptschuldners ist eben der, daß die „jeweilige Kontokorrentschuld“ — im Rahmen des verbürgten Betrages — verbürgt sein soll.

In diesem Zusammenhang ist noch auf einen praktischen Gerichtsentscheid hinzuweisen betr. Zahlung des Bürgen im Kontokorrent-Verkehr. Der bernische Appellationshof hat in einem Urteil sich dahin ausgesprochen: Im Kontokorrent-Verhältnis ist zu unterscheiden zwischen Zahlung des Kontokorrent-Schuldners und Zahlungen der Bürgen. Nur die Zahlungen des Kontokorrent-Schuldners sind bei der Festsetzung des Saldos zu berücksichtigen. Die Zahlungen der Bürgen müssen von der Summe abgezogen werden, für welche sie sich als Bürgen verpflichteten. Um diese Zahlungen der Bürgen findet also eine Herabsetzung der Summe statt, für welche die Bürgen verpflichtet bleiben.

3. Besondere Beachtung verdient die Behandlung des Bürgen im Nachlaßvertrag des Hauptschuldners, Art. 303 Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG). In Abs. 1 dieses Artikels wird bestimmt, daß ein Gläubiger, wenn er dem Nachlaßvertrag nicht zugestimmt hat, seiner Rechte gegen die Bürgen (wie auch gegen Mitschuldner und Gewährspflichtige) nicht verlustig geht. Aus dieser negativen Fassung ergibt sich, daß die vorbehaltlose Zustimmung zum Nachlaßvertrag den Verlust des Anspruches gegen den Bürgen bedeuten müßte. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn, wie in Abs. 2 des gleichen Artikels weiter verfügt wird, der Gläubiger den Bürgen (und Mitschuldnern) mindestens 10 Tage vor der Gläubigerversammlung deren Ort und Zeit mitgeteilt und ihnen die Abtretung seiner Forderung gegen Zahlung angeboten hat. Erfolgt also diese Mitteilung und Anbieten der Forderungsabtretung rechtzeitig, und wird von diesem Angebot der Abtretung durch den Bürgen nicht Gebrauch gemacht, dann wäre auch für diesen Fall die Zustimmung zum Nachlaßvertrag für eine verbürgte Forderung möglich. Der Gläubiger kann auch, unbeschadet seiner Rechte, den Bürgen ermächtigen, an seiner Statt über den Beitritt zum Nachlaßvertrag zu entscheiden, Abs. 3 Art. 303 SchKG.

Die Anwendung dieser Bestimmungen des Art. 303 SchKG hat nach Ansicht mehrerer Kommentatoren (Oser, Hafner) nicht nur auf den gerichtlichen, sondern auch auf den außergerichtlichen Nachlaßvertrag zu erfolgen. In einem neuesten Gerichtsentscheid ist wohl zutreffend der Standpunkt eingenommen worden, daß Art. 303 SchKG auch Anwendung zu finden habe auf den Nachlaßvertrag im bürgerlichen Sanierungsverfahren, und zwar sowohl bei der freiwilligen wie bei der amtlichen Sanierung. Das ist freilich weder im Bundesbeschluß über vorübergehende rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern vom 13. April 1933 (B.-B. 1933) noch in dem heute geltenden Bundesbeschluß vom 28. Sept. 1934 (B.-B. 1934) ausdrücklich gesagt oder ist darin eine Verweisung auf Art. 303 SchKG enthalten. Der Bundesrat hat es aber in seiner Botschaft zum Entwurf eines neuen Bundesbeschlusses schon für den alten Bundesbeschluß als selbstverständlich betrachtet, daß die Stellung des Bürgen sich in Ermangelung besonderer Bestimmungen nach dem gewöhnlichen Nachlaßvertragsrecht, also nach Art. 303 SchKG richte. Dem muß umso eher beigeprägt werden, als sich schon aus dem allgemeinen Bürgschaftsrecht ergeben muß, daß nicht ein Gläubiger einem Schuldner gegenüber auf Prozente verzichten kann ohne Einwilligung des Bürgen, da dadurch auch dessen Rechte grundsätzlich beeinflusst werden. Kommt dann der Nachlaßvertrag ohne Zustimmung des Gläubigers für die verbürgte Forderung gleichwohl zustande durch Mehrheitsbeschluß und gerichtliche Bestätigung, dann muß sich auch der Bürge damit abfinden, der Gläubiger kann seine Rechte dem Bürgen gegenüber wahren, er hat sie nicht verloren.

4. Zu den vorausgehend behandelten allgemeinen Untergangsgründen kommen noch diejenigen hinzu, welche das Gesetz speziell

für die Bürgschaft aufgestellt hat. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden: Die Bürgschaft auf Zeit und die unbefristete Bürgschaft.

a) Die Bürgschaft auf Zeit, Art. 502 OR. Eine Bürgschaft kann auf eine bestimmte Zeit eingegangen werden. Eine solche befristete Bürgschaft liegt nicht schon dann vor, wenn die Hauptschuld auf einen festgesetzten Termin fällig ist, sondern es muß sich die zeitliche Begrenzung auf die Bürgschaft selbst beziehen. Der Wille, daß der Bürge nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt für die Hauptschuld einstehen müsse, muß aus der Bürgschaftserklärung deutlich ersichtlich sein, er wird nicht etwa vermutet. Die Zeit kann genannt sein, z. B. 1 Jahr, oder bis Neujahr 1938. Der Zeitpunkt kann aber auch anders bestimmt sein, z. B. die Bürgschaft wird eingegangen unter der Erklärung und Bedingung, daß die verbürgte Forderung innert Jahresfrist bezahlt werde, oder mit dem Vorbehalt, daß die Schuld in 6 monatlichen Ratenzahlungen abbezahlt werde. Dagegen genügt nicht die Bürgschaft auch zu einer befristeten zu machen, wenn für die Schuld selber ein Fälligkeitsdatum bezeichnet ist. Art. 502 OR findet nur Anwendung, wenn die Bürgschaftsschuld als solche, nicht aber wenn bloß die Hauptschuld terminiert ist (J. Z. X. 140). Eine zeitlich begrenzte Bürgschaft liegt auch in der Beschränkung auf die Lebensdauer des Bürgen.

Ist die Bürgschaft befristet, auf Zeit eingegangen, dann erlischt die Verpflichtung des Bürgen, wenn der Gläubiger nicht binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist seine Forderung rechtlich geltend macht und ohne erhebliche Unterbrechung den Rechtsweg verfolgt, Art. 502 OR. Also nicht auf den Fristenablauf endigt die Bürgschaft, sondern „wenn binnen vier Wochen nach Ablauf der Frist“ die rechtliche Geltendmachung nicht erfolgt. Bloße Mahnung gegenüber dem Schuldner genügt nicht, es muß Betreibung oder Klage angehoben werden, oder es muß der Anspruch im Konkurs oder Nachlaßverfahren oder in seinem erbrechtlichen Schuldenverhältnis angemeldet werden. Dabei ist noch besonders zu beachten, daß Betreibungsferien und Rechtsstillstand den Fristenlauf nicht hemmen, das Betreibungsbegehren kann auch in den Ferien und während des Rechtsstillstandes eingegeben werden, nur die Zustellung an den Schuldner hat dann vorerst zu unterbleiben.

Die rechtliche Geltendmachung muß ohne erhebliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Ob eine solche vorliegen würde, ist je nach den Verhältnissen zu beurteilen, nach Treu und Glauben im Verkehr. Jedenfalls darf der Gläubiger die gesetzlichen Fristen nicht auslaufen lassen. Doch wird man noch weiter gehen müssen: Erhebliche Unterbrechung liegt schon vor, wenn ein sorgfältiger und umsichtiger Geschäftsmann wegen der Gefahr der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse beim Schuldner die Sache nicht liegen lassen kann. Stundungsbegehren des Hauptschuldners dürfen jedenfalls nur dann bewilligt werden, wenn sich der Bürge ausdrücklich und in einer Weise damit einverstanden erklärt, daß diese Einwilligung ihm gegenüber geltend gemacht werden kann. Dagegen wird ein vom Betreibungsamt nach Art. 123 SchKG erteilter Aufschub dem Gläubiger nicht schaden können, da dieser auf einen solchen Aufschub ja keinen Einfluß ausüben kann.

b) Die unbefristete Bürgschaft, Art. 503 OR. In den meisten Fällen sind die Bürgschaften auf unbestimmte Zeit eingegangen. Ist in der Bürgschaftserklärung nichts anderes gesagt, dann lautet sie immer auf unbestimmte Zeit. Das ist also das Normale. Auch hier kann durch den Bürgen selber eine Endigung der Bürgschaft herbeigeführt werden. Er hat zwar kein eigentliches Ründigungsrecht für das Bürgschaftsverhältnis, aber er kann sich durch Einschlagung eines Besonderen im Gesetz vorgesehenen Verfahrens für die Zukunft von der Bürgschaft befreien, indem er verlangt, daß der Gläubiger gegen den Hauptschuldner vorgehe, Art. 503 OR. — Dabei sind nun zwei Fälle zu unterscheiden:

Der erste Fall: Wenn die Fälligkeit der Hauptschuld eingetreten ist. Dann kann der Bürge vom Gläubiger verlangen, daß er binnen vier Wochen die Forderung rechtlich geltend mache und den Rechtsweg ohne Unterbrechung fortsetze. — Wann die Fälligkeit der Hauptforderung eintritt, das ist eine Frage für sich und ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen Gläubiger und Hauptschuldner. Erst dann, wenn diese Fälligkeit der Hauptschuld eingetreten ist, kann der Bürge vorgehen und beim

Gläubiger die Eintreibung der Schuld beim Hauptschuldner verlangen. Das Vorgehen gegen den Hauptschuldner ist dann das gleiche wie bei einer befristeten Bürgschaft.

Der zweite Fall betrifft eine verbürgte Forderung, die z. Bt. noch nicht fällig ist, deren Fälligkeit aber durch Kündigung des Gläubigers herbeigeführt werden kann. — Der Eintritt der Fälligkeit einer Forderung ergibt sich in erster Linie aus dem Vertrag. Für Darlehen, für deren Rückzahlung weder ein bestimmter Termin, noch eine Kündigungsfrist, noch der Verfall auf beliebige Aufforderung hin vereinbart wurde, bestimmt Art. 318 OR, daß sie innerhalb sechs Wochen von der ersten Aufforderung an zurückzuzahlen sind. — Für diesen zweiten Fall einer verbürgten noch nicht fälligen aber kündbaren Forderung ist vorab zu beachten, daß der Bürge zur Stellung eines Begehrens zum Vorgehen gegen den Hauptschuldner erst berechtigt ist, wenn seit der Eingehung der Bürgschaft ein Jahr verflossen ist. Dann kann der Bürge vom Gläubiger verlangen, daß dieser dem Schuldner gegenüber die Kündigung sofort, d. h. auf den nächsten Kündigungsstermin, vornehme, und daß er nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung so vorgehe, wie bei einer fälligen Forderung, also daß der Gläubiger binnen vier Wochen die Forderung rechtlich geltend mache und den Rechtsweg ohne erhebliche Unterbrechung fortsetze. Dabei zählen dann die vier Wochen von der Fälligkeit der Forderung an, die durch die Kündigung des Gläubigers herbeigeführt würde, nicht etwa von der Aufforderung des Bürgen an.

In beiden Fällen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, hat der Gläubiger nach dem Begehren des Bürgen vorzugehen. Kommt der Gläubiger diesem Begehren des Bürgen nicht nach, so wird der Bürge frei, die Bürgschaft erlischt, fällt dahin. Und bei Mitbürgschaft ist auch mit dem Dahinfallen der Haftung der übrigen Bürgen zu rechnen, wenn dem einen Bürgen gegenüber der Anspruch mangels gesetzlichen Vorgehens des Gläubigers hinfällig wird.

Auch der Solidarbürge kann sich, wie auf Art. 502, so auch auf Art. 503 OR berufen, d. h. vom Gläubiger verlangen, daß dieser die Kündigung vornehme und nach Eintritt der Fälligkeit geltend mache. Im Falle der Solidarbürgschaft kann sich dann aber die gleiche Geltendmachung auch unmittelbar gegen den Bürgen selber richten, da dieser nach Art. 496 OR auch vor und somit auch gleichzeitig mit dem Hauptschuldner belangt werden kann. Die Kündigung muß in diesem Falle auch an den Bürgen gerichtet werden, Art. 500 OR, und es müssen die rechtlichen Schritte nun gegen den Solidarbürgen selber erfolgen.

Eine besondere Behandlung hat das Bürgschaftsrecht erfahren im Bundesbeschluss vom 28. September 1934 (bäuerliche Sanierung). In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen die Stellung des Bürgen bei dem Hauptschuldner gewährter Kapitalstundung. In Art. 22, Abs. 4 wird verfügt, daß während der Dauer der Kapitalstundung die den Bürgen nach Art. 502 und 503 OR zustehenden Rechte eingestellt sind. Auch die Bürgen haben sich daher an die gewährte Kapitalstundung zu halten, sie können sich nicht zu einer Zeit aus ihren Verpflichtungen entziehen, in der dem Gläubiger ein Vorgehen gegen den Hauptschuldner verunmöglicht ist.

PS. Besondere Aufhebungsgründe der Bürgschaft ergeben sich dann noch aus den Rechten des Bürgen auf Zahlungsannahme und auf Anmeldung des Gläubigers im Konkurs des Schuldners. Diese wie auch die Kündigung der Amtsbürgschaft werden aber zweckmäßigerweise in anderem Zusammenhange behandelt.

Dr. St.

Darlehensschwindelen großen Stils.

Nachdem vor zwei Jahren die Basler Gerichte einige Darlehensschwindelner ausgeräuchert haben, sind es in letzter Zeit die Zürcher Strafbehörden, die tüchtig zugreifen und den Hyänen der Armut das Handwerk zu legen suchen.

Ende November 1936 standen vor dem Zürcher Obergericht die Leiter der durch Zeitungsinserate im ganzen Lande bekannt

gewordenen „Credit- und Sanierungsgesellschaft „Eis“ und der von dieser finanzierten „Kleinkredit A.-G. Bern“. Der 27jährige Kaufmann Fritz Huber von Siegershausen (Schurgau), der neben dem mehrfach vorbestraften Dr. Eugen Landolt von Näfels als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied dieser Gesellschaften funktioniert hatte, mußte sich wegen Betrug verantworten. Der Mann hat bereits eine ziemlich bewegte Vergangenheit hinter sich. Er war f. Bt. Vertreter der berüchtigten Darlehensgenossenschaft Prudentia, 1925 befand er sich in der Fremdenlegion, wurde dann Mechanikerlehrling, Fabrikarbeiter, Officebursche, Hausknecht und Portier und hatte schon vor der Eisgründung 20 Strafuntersuchungen mitgemacht. 760 Personen, vorwiegend kleinere Leute, die in finanzielle Schwierigkeiten geraten waren, sind mit einem Gesamtbetrage von rund 100,000 Fr. geschädigt worden. Huber und Landolt hatten es verstanden, durch hochtönende Inserate und Zirkulare, sowie durch falsch orientierte Vertreter ihre Opfer ins Garn zu bekommen. Es wurden Darlehen zu 4½ bis 5½ % Zins versprochen; dazu kämen noch 1—2 % Provision für Verwaltungs- und Informationskosten. Die Darlehen würden von der „Eis“ selbst gegeben oder von ihr verbürgt. Wenn ein Bewerber aus irgend einem Grunde kein Geld erhalte, würde ihm der einbezahlte Betrag zurückerstattet. Hatten die Bewerber Zahlungen geleistet, so wurde ihnen mitgeteilt, die Darlehensgewährung könne nach Statuten erst erfolgen, wenn gewisse andere Verpflichtungen, wie Uebnahme von Genossenschaftsanleihen oder Obligationen erfüllt seien. Wer aber nach allen diesen Prozeduren keine Sicherheiten aufstreiben konnte, bekam kein Geld; die übrigen nur zu Wuchersinzen. Die Firma wurde am 1. August 1933 ins Handelsregister eingetragen, trotzdem der Hauptgründer L. erst am 7. August 1933 seine siebenmonatliche Strafe in Regensberg verbüßt hatte. Bezeichnenderweise arbeitete die „Eis“ mit zwei kleineren Banken zusammen, (deren Namen eigentlich auch an die Deffenlichkeit gehört hätten. Die Red.), die Gelder vorstreckten, wenn genügend Sicherheit vorhanden war.

Das Gericht diktierte Huber zwei Jahre Zuchthaus. Landolt wird später abgeurteilt, wenn die in Bern geführte Untersuchung abgeschlossen ist.

Anfangs Dezember gelangte in elftägiger Verhandlung vor Schwurgericht Zürich der Monstreprozeß gegen die Hintermänner Triebelhorn und Gol von der „Immobilien-Entschuldung A.-G.“ zur Abwicklung. Triebelhorn, gebürtig von Rogelsberg, wurde 1930 Vertreter einer deutschen Bauparkasse, deren Tätigkeit im Kanton Zürich jedoch auf Grund des Sparkassengesetzes unteragt wurde, worauf man zur „Immobilien-Entschuldung A.-G.“ überging, aus der sich eine Treuhand- und Bücherrevisionsgesellschaft entwickelte. 1934 kam der Kaufmann Gol hinzu. Die Haupttätigkeit bestand angeblich in der Darlehensgewährung. Die Kunden hatten eine Einschreibgebühr von 50 Fr. zu entrichten und Verwaltungskosten von 20 bis 25 % der Vertragssumme waren im weiteren auf Sperrkonto einzuzahlen, für dessen Eröffnung fälschlicherweise erst die Nationalbank, dann die Zürcher Kantonalbank angegeben wurde. Wichtig war die Einziehung der Pflichten. Dann wurden einige bäuerliche Sanierungen (!) in Angriff genommen, jedoch nie zu Ende geführt. Geld ging ein, die Darlehen aber kamen nicht, so daß das Gericht für Triebelhorn einen Deliktsumme von Fr. 35,745.—, für Gol von rund Fr. 58,000.— ermittelte und den erstern mit zwei Jahren, den letztern mit 3½ Jahren Arbeitshaus bestrafte. Erschwerend wirkte die Tatsache, daß diese Betrüger mit beispielloser Gewissenlosigkeit finanziell bedrängte Leute gleichsam noch um den letzten Rappen gebracht hatten.

Ende Dezember hat sich die Bezirksanwaltschaft Zürich der sog. Handelsgesellschaft „Treges“, Rennweg 16 in Zürich „angenommen“, die Schließung ihrer Büros verfügt und den Leiter Paul Meier verhaftet. Die „Treges“ soll aus der „Eis“ hervorgegangen sein und beschäftigte sich unter Mithilfe eines großen Agentenstabes ebenfalls nach berühmten Mustern auf dem Gebiete der Darlehensvermittlung. Gebühren, Spesen und Vorschüsse von 50 bis 100 Fr. wurden zwar eingezogen, Darlehen blieben jedoch aus. Außer Meier wurden weitere fünf

Funktionäre des Unternehmens in Anklagezustand versetzt. Die bisherige Hausuntersuchung hat ergeben, daß zirka 1100 Kunden mit einem Betrage von 80—100,000 Fr. zu den Geschädigten zählen. Bearbeitet wurde auch hier mit verlockenden Inseraten. Am 31. Dezember 1936 — also drei Tage nach der Verhaftung des Hauptakteurs Meier — erschien in einer Oberwalliser Zeitung noch die folgende attraktive zweispaltige Annonce:

„Geldangelegenheiten

Darlehen — Hypotheken

Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an die Schutzorganisation „T r e g e s“. Offerten an Postfach 130 Brig. Anfragen 40 Rp. Porto beilegen.“

Die kommenden Prozeßverhandlungen werden kaum geringeres Interesse beanspruchen als diejenigen der „Eis“ und „Immobilien-Entschuldungs A.-G.“

Schließlich ist noch zu erwähnen, daß lt. „Beobachter“ der Leiter der „F o h g“, „F i n a n z i e r u n g s o r g a n i s a t i o n u n d H a n d e l s g e s e l l s c h a f t“ Bern, wegen Betrug zum Nachteil von 57 Darlehensgläubigern und betrügerischem Konkurs zu 15 Monaten Korrektionshaus verurteilt wurde. Diese Firma inserierte in nicht weniger als 40 Tagesblättern, daß sie „Darlehen ohne Bürgen“ und sogar ohne Sicherheit abgebe.

* * *

Wir möchten dieses traurige Kapitel, aus dem sich in aller Deutlichkeit die Warnung ergibt, grundsätzlich auch nicht auf ein einziges Darlehensinserat einzutreten, nicht schließen, ohne dem Unbehagen darüber Ausdruck zu geben, daß es immer noch Zeitungen gibt, welche des Mammons willen derartige Darlehensannoncen aufnehmen und daß sich anderseits noch sog. seriös sein wollende Banken herbeilassen, durch Diskontierung von Wechseln derartiger Darlehensschwindelfirmen die dubiosen Machenschaften zu begünstigen. Siehen sich einmal diese zwei Sorten von Mithelfern konsequent zurück, so ist auch den Darlehensschwindlern in Hauptsachen das Handwerk gelegt und das leichtgläubige Volk vor einer wahren Geißel größtenteils verschont.

Raiffeisenkassen und Viehhandelskautionen im Kanton Bern.

Seit zirka 15 Jahren besteht eine vom Bundesrat genehmigte interkantonale Übereinkunft btr. die Ausübung des Viehhandels.

Nach derselben haben die Viehhändler u. a. eine nach dem Umfang des Geschäftsbetriebes bemessene Kaution zu leisten. Ueber die zwischen 1000 und 20,000 Fr. sich bewegende Sicherstellung haben die einzelnen Kantone nähere Vorschriften erlassen und darin in der Regel die mündelsicher erklärten Geldinstitute zur Kautionleistung ermächtigt.

Diesem Konkordat ist im Jahre 1923 auch der Kanton Bern beigetreten und es hat der Große Rat auf dem Dekretswege die einschlägige Verordnung aufgestellt. Darin wurde bestimmt, daß die Viehhandelskautionen durch die dem Revisionsverband bernischer Banken und Sparkassen angehörenden Geldinstitute geleistet werden könne und die Direktion der Landwirtschaft im übrigen die Genossenschaften und Verbände bezeichne, welche für die Händler die Kautionspflicht erfüllen können.

Da bei Erlass dieses Dekretes im Kanton Bern noch keine Raiffeisenkassen bestanden haben, war es begreiflich, daß dieselben unerwähnt blieben. Inzwischen wurden die in den letzten 15 Jahren gegründeten oberländischen Darlehenskassen wiederholt um Uebernahme von Viehpfand-Kautionen angegangen, was jedoch die Landwirtschaftsdirektion unter Bezugnahme auf das erwähnte Dekret nicht zuließ.

Die Raiffeisenkassen erblickten in dieser Ablehnung eine ungerechtfertigte Zurücksetzung, insbesondere nachdem einzelne Mitglieder des Revisionsverbandes zusammengebrochen oder in Fälligkeitsschub gegangen waren.

Großrat Flück, Unterseer, Präsident des Interverbandes der oberländischen Darlehenskassen interpellierte deshalb in der Großratssession vom November 1936 die Landwirtschaftsdirektion, ob sie bereit sei, inskünftig zu gestatten, daß die Viehhandelskautionen auch durch Raiffeisenkassen geleistet werden.

Der Interpellant benützte die Gelegenheit, um in längeren Ausführungen die Berechtigung seines Gesuches darzutun. Er skizzierte den geschichtlichen Werdegang der Raiffeisenkassen, die in der Schweiz zuerst vom bernischen Regierungsrat E. v. Steiger befürwortet wurden und heute in der Zahl von über 600 an der materiellen Besserstellung des schweiz. Bauern- und ländlichen Mittelstandes arbeiten, während das Ausland mehr als 100,000 solcher Institute zählt. Dank der soliden Geschäftsgrundsätze und wegen der guten, fachmännischen Revision, ist noch nie eine dem schweiz. Raiffeisenverband angeschlossene Kasse zusammengebrochen. Flück gab auch einen zahlenmäßigen Ueberblick der Verkehrsziffern dieser Kassen in der Gesamtschweiz und im Oberland, beleuchtete ihren Nutzen für eine gesunde Volkswirtschaft und hob hervor, daß die nachgesuchte Anerkennung durchaus im Sinne des bereits bestehenden großrätlichen Dekretes liege.

Die durchschlagenden Darlegungen verfehlt ihren Zweck nicht und es erteilte der Departementsvorsteher, Regierungsrat Stähli, alsogleich eine z u s t i m m e n d e A n t w o r t, ohne daß von irgendeiner Seite Einsprache erhoben worden wäre.

Damit ist für die bernischen Raiffeisenkassen eine unangenehm empfundene Zurücksetzung beseitigt, ein weiterer Erfolg in der Richtung der Gleichberechtigung mit den übrigen Geldinstituten erzielt und eine wohlthuende Regierungs- und Parlamentszustimmung zu den Raiffeisenkassen im größten Schweizerkanton Tatsache geworden.

Zu eines Jahres Gartenarbeit.

Das trübste Jahr seit vielen Jahrzehnten ist hinter uns. Nicht daß es dem Schreiber der Gartenberichte im „Raiffeisenbote“ im vergangenen 1936 so mordschlecht ergangen; er war gottlob gesund und an Arbeit hat es ihm nie gemangelt. Aber die Jahresbilanz der Witterung steht trübselig in der Aufzeichnung festgehalten. Die gesamte Niederschlagsmenge ist zwar auch nur etwa 90 Millimeter oder 10 % größer als in Normaljahren verzeichnet. Der außerordentlich ungünstige Charakter des verflossenen Jahres zeigt sich erst bei den Bevölkerungsverhältnissen. Seit Beginn der Bevölkerungsbeobachtungen vor mehr als siebzig Jahren war nur im Jahre 1922 eine größere Himmelsbedeckung zu melden als 1936. Ihrer 190 trübe Tage waren dem geschiedenen Jahre ins Lastenkonto zu buchen. Das Sonnenscheinmittel beträgt sonst im Durchschnitt 1784 Stunden, letztes Jahr guckte aber die liebe Wärmespenderin nur 1410×60 Minuten auf die zänfische Erde. Diese trübe Wetterlaune machte sich natürlich überall bemerkbar. Der Bauer sagt uns, daß das Futter schlecht war, die Kühe wenig Milch gaben, das Obst hat so wenig Saft und Kraft bewiesen, auch das Gemüse wuchs klein, blieb sicher in seinen Kalorien zurück. Aber auf Regen folgt Sonnenschein. Darum mutig und froh wieder hinein in den alten Garten zu neuen Taten, zu neuem Hoffen, zu neuer Freude.

Behalten wir in unserm Bericht die alte Reihenfolge wieder bei. Zuerst der G e m ü s e g a r t e n. Es läßt sich zwar noch nicht allzuviel unternehmen. Ist der Boden festgefroren, so kann noch ein Beseitigen von Wurzelstrünken etc. vorgenommen werden, eine Aufräumung ist nachzuholen. Düngen mit Stallmist ist nur dann angebracht, wenn dieser nicht auf Hausen liegen bleibt, sondern auf dem Lande gleich ausgestreut wird. Zu empfehlen ist jetzt eine Düngung der Rhabarberstauden mit Jauche. Bei milder Witterung lassen sich Gemüsebeete, die im Spätherbst nicht mehr gestürzt werden konnten, tief umgraben. Wir glauben gar nicht, wie des Winters Frost die Erde durcharbeitet. Eine gefrorene Erdscholle zerteilt sich beim Auftauen in tausend Teilchen, führt diesen neuen Geburten von kleineren Schollen wieder an vielen hunderttausend Flächen Luft, Licht und Nahrung zu. Das Wort vom Schatzgräber, „grabt nur im Garten“, es hat sein

Recht und birgt seine Wahrheit. Jungpflanzen, die im Freien überwintern — Kopfsohl, Wirsing, Wintersalat — sind etwas zu schützen, nach dem Auffrieren des Bodens immer etwas anzudrücken. Auch Spinatbeete schützt man mit Vorliebe durch grobe Reiser, durch Streu oder Stroh, das man mit Latten beschwert. Der Komposthaufen, die Sparbüchse des Gartenbesizers genannt (wenn auch hoffentlich nicht die einzige!) darf eine gründliche Umarbeitung erfahren. Man vermischt ihn zudem mit Torfmuß, gießt einmal Sauche darauf, setzt Kalk hinzu.

Den **Blumengarten** belassen wir noch in seiner Ruhe. Beachten wir vielleicht, ob immergrüne Stauden nicht zu stark von Sonnenstrahlen betroffen werden. Kahlfrost in der folgenden Nacht schadet immer, aber ein laises Schattieren mit Reisig kann das Uebel verhindern. Mindestens alle vierzehn Tage kommt auch die im Keller stationierte Kübelflora zu Bewässerung. Trockenheit schadet oft mehr als Kälte. Eine schöne Blütezeit war diesen Winter den Christrosen beschieden. Sie sind Silber aus fremden Landen in unsern Gärten, haben Wandlungen durchgemacht. In südlichen Ländern befruchten Insekten ihre Blüten. Aber in unserer Gegend sind in den Wintertagen keine solchen blumenfliegend anzutreffen; denn wir haben nicht den Breitgrad ihrer Heimat: Hänge der Alpen am Mittelländischen Meer. Aber die Pflanze hat sich den neuen Umständen angepasst, indem sie zur Selbstbefruchtung überging. Die weiblichen Griffel der Blüte greifen schon am ersten Tag der Pollenreife durch den goldenen Wald der Antheren, neigen sich demütig und empfangen die fruchtende Ernte ohne Zwischenträger. Ein wunderbares Bild der Anpassungsfähigkeit so mancher Pflanze! Die Pflanze hat wirklich ihren richtigen Namen: die Botschaft vom neuen Leben und die Botschaft vom ewigen Leben Gottes zeigt sich in der Natur und im überirdischen Leben zu gleichen Wintertagen.

Der Freund der **Baumschulen** findet im Januar schönste Arbeit. Das Schneiden der Pfropfreiser muß jetzt geschehen, solange der Saft in den Bäumen noch vollständig ruht, der Einschlag der Reiser mag an schattigen Stellen im Freien oder im Keller erfolgen. Haselnuß- und Stachelbeerfenker werden um diese Zeit ebenfalls abgenommen. Gehölzstecklinge schneidet der Gartenfreund ebenfalls jetzt. Kräftige Triebe werden mit der Scheere lang geschnitten, nachher mit dem Messer glatt über einem Auge nachgemessert, zu Bündeln gebunden und in Sand oder sandige Erde in Einschlag gebracht. Gute Erfolge mit solchen Hartstecklingen sind zu erwarten bei Deuzien, Jasmin, Weiden, Weigilien. Das Stecken der Einschläge darf aber erst im März an Ort und Stelle geschehen.

Und nun der Wunsch: viel Sonne ob all unserer Gartenarbeit im laufenden Jahr. Was uns trübte und drückte, es ging dahin; denn auf Regen folgt ja bekanntlich immer wieder Freude, Frohsinn, Mut im Zeichen einer lachenden Sonne. Auch der Westwirtschaft ist ja wieder Besserung versprochen. Darum doppelt froh den Spaten in der Wirtschaft unseres lieben und kleinen Hausgartens zur Hand.

S. E.

Wohret den Anfängen!

Ein Wort zur Vergabungspolitik.

Es ist glücklicherweise in den letzten Jahren, seitdem gewisse Hyperidealisten, hinter denen sich nicht selten Leute von ansehbarem „Gemeinsinn“ verbargen, mit der Vergabungstendenz besser geworden, d. h. die Gelüste, mit dem Jahresgewinn der Raiffeisenkasse alle möglichen Vereine zu unterstützen, sind eingebämmt worden. Die Kassavorstände haben eingesehen, daß eine Darlehensklasse mit ihren bescheidenen Jahresgewinnen hausälterisch umgehen muß, daß man auch bei der bestgeführten Kasse Reserven braucht, und wäre es auch nur, um gesetzlich geforderte Abstriche im bäuerlichen Sanierungsverfahren aushalten zu können. Auch drang die Einsicht durch, daß ein Selbsthilfseinstitut nicht der „Subventionitis“ Vorschub leisten darf, wohl aber seinen Eigengweck weitgehendst zu erfüllen hat.

Weil aber da und dort eine Bank, die zuweilen besser getan hätte, ihre Rückstellungen zu stärken, statt aus unsympathischer

Effekthascherei die Bilanzcommuniqués mit der Aussetzung eines Betrages für gemeinnützige Zwecke zu schmücken, glaubt man gelegentlich auch in Raiffeisenkreisen, denen die Grundsätze unseres Systems zu wenig geläufig sind, ebenfalls in dem Ding machen zu müssen. Dabei spielen neben edlen Motiven zuweilen auch gewisse Popularitätstendenzen mit, die sich den Unlaß nicht entgehen lassen wollen, „aus anderer Leute Leder Riemen zu schneiden“. Ein feiner Sache nicht ganz gewachsener Vorstand kommt gelegentlich in Verlegenheit, wenn plötzlich an der Generalversammlung ein Subventionsantrag gestellt wird. Man läßt sich überrumpeln, und einhellig wird ein formell und materiell absolut unstatutarischer Beschluß gefaßt. Formell unzulässig deshalb, weil über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, überhaupt keine Beschlüsse gefaßt werden können, materiell, weil die Verwendung des Jahresüberschusses in Art. 31 der Normalstatuten genau umschrieben ist, wo es heißt:

„50 % des Reingewinns werden zum voraus dem Reservefonds überwiesen. Von den übrigen 50 % fest die Generalversammlung den Zins für die einbezahlten Geschäftsanteile fest, welcher 5 % nicht übersteigen darf.“

Die Kompetenz der Generalversammlung kann sich also lediglich innert der Festsetzung von 0—5 % Anteilsscheinzins bewegen. Werden unzulässige Vergabungsbeschlüsse gefaßt, so haben Vorstand und Kassier nur eines zu tun, nämlich dieselben überhaupt nicht auszuführen.

Grundsätzlich muß festgehalten werden, daß, wie unser schweizer. Raiffeisenpionier, Pfarrer Traber, in seinen wenige Monate vor seinem im Jahre 1930 erfolgten Tode schriftlich niedergelegten Aeußerungen erklärte, die Vergabungspolitik zu verpöbne ist, und zwar vorab, weil jedes Werk seinem Zwecke treu bleiben muß. Zweck der Raiffeisenkasse ist in erster Linie, für absolute sichere Anlage der Volkseinsparnisse zu sorgen, mit denen man schon im Hinblick auf ihre Herkunft nur nach den Grundsätzen eines vorsichtigen Hausvaters verfahren darf. Und zu dieser Vorsicht gehört unfehlbar auch die Untermuerung der Kasse mit Reserven. Dann aber müssen diese Gelder zu möglichst vorteilhaften Bedingungen den Kreditbedürftigen und Kreditwürdigen des Dorfes zugestanden werden. Die vorteilhafte Zinsfußpolitik hängt aber nicht zuletzt von dem Reservefonds ab. Damit aber ein zinsverbilligender Reservefonds wirken kann, muß er eben da sein. Es ist in diesem Zusammenhang erfreulich, feststellen zu können, wie Raiffeisenkassen mit 20- bis 30jähriger Wirksamkeit dank ihrer im Betriebe mitarbeitenden Reserven die Zinsspannung auf weniger als ½ % herabdrücken konnten, was zur Annahme berechtigt, daß nach weiteren 20 bis 30 Jahren einzelne Darlehensklassen nur noch einen minimalen Unterschied zwischen dem, was sie den Gläubigern bezahlen, und dem, was sie von den Schuldnern verlangen, aufweisen werden. Dieses Ziel und die damit erreichbare, besonders segensreiche Wirksamkeit ist aber nur möglich, wenn man zu den Reserven ängstlich Sorge trägt, die Reingewinne nicht verzettelt, sondern sie so verwendet, wie es die Statuten vorschreiben, die sich auch in diesem Punkte als zweckmäßig und weitblickend erwiesen haben.

Die Erfahrung hat auch gezeigt, daß Vergabungen in Wirklichkeit gar nicht richtig gewürdigt werden, sondern zumeist nur Momenteffekte auslösen, die sich in der spätern Kassaentwicklung gar nicht auswirken, wohl aber für die Behörden der Kasse und auch für die Schwesterinstitute der Umgebung ein unliebsames, ja gefährliches Präjudiz bilden. Zuwendungen werden oft sehr wenig geschätzt, ja zuweilen von den berücksichtigten Vereinen und Institutionen nicht einmal verdankt; denn man sagt sich in arger Kurzsichtigkeit: die Kasse hat gut geben, sie hat ja Geld und gibt nur von ihrem Ueberfluß. Man denkt aber gar nicht daran, daß mit dem Ansteigen der Bilanzsumme auch ein entsprechend höheres Risiko da ist, das mit analoger Reservenstärkung aufgewogen werden muß. Eine Kasse mit 500,000 Fr. Bilanzsumme und 20,000 Fr. Reserven steht z. B. relativ günstiger da, als eine solche mit 5 Millionen Franken Bilanzsumme und 100,000 Fr. Reserven. Im ersteren Falle betragen die Reserven 4 %, im letztern nur 2 % der Bilanzsumme.

Sodann erwachsen den leitenden Kassenorganen, die doch in erster Linie über Vergabungsanträge zu befinden haben, recht unangenehme Situationen. Mit jeder neuen Geste wird der Appe-

tit gereizt, glücklicherweise zwar zuweilen so, daß der Vorstand vor lauter Begehren einfach gar alle ablehnt und so alle Gesuchsteller gleichmäßig erzürnt. Recht unbequem ist es sodann für Nachbar-kassen und ihre Leitungen, wenn die Schwesterkasse in der Lokalzeitung mit einer Vergabung brilliert, derweil der statuten-treu handelnde Vorstand einer andern, kleinern Kasse das Beispiel weder nachahmen will, noch kann.

Dann kommt seit dem Inkrafttreten des Bankengesetzes noch der weitere Umstand hinzu, daß für die Dotierung des Eigenkapitals (Anteilscheinkapital und Reserven) ein gesetzlicher Zwang besteht. Das Gesetz sieht für die Genossenschaften mit Solidarhaft der Mitglieder Eigenmittel von wenigstens 5 % vor. Sind auch begründete Ausnahmen zulässig, so müßte mit behördlicher Einsprache gerechnet werden, wenn durch unzulässige statutenwidrige Ausschüttungen die normale Reserven-speisung hintangehalten und die solide Fundamentierung einer Kasse vernachlässigt werden sollte.

Daß man auch in ausländischen Raiffeisenkreisen, denen Statuten- und Grundsatz-treue kein leerer Begriff ist, genau so denkt wie bei uns, zeigt uns eine jüngste, offizielle Rundmachung der Niederösterreichischen Genossenschaftszentralkasse in Wien. Dieses Institut, das dem rund 1200 Genossenschaften zählenden niederösterreichischen Raiffeisenverband zudient, ließ sich zur Vergabungspolitik im Oktober 1936 wie folgt vernehmen:

„Die Raiffeisenkassen dürfen unter keinen Umständen Spenden geben, weder aus dem Reservefonds noch aus dem Reingewinne, mag auch der Zweck, für den sie verlangt werden, noch so edel und wichtig, noch so gemeinnützig sein.

Die Raiffeisenkassen sind selbst gemeinnützig wirkende Institute und aus diesem Grunde seit ihrem Bestande von allen Staatssteuern befreit geblieben, überdies wurden ihnen weitgehende Gebührenbegünstigungen zuerkannt. Erst hiedurch sind sie entwicklungs-fähig geworden.

Die Steuerfreiheit und die Gebührenbegünstigung sind jedoch an die strengste Beobachtung der statutarischen Vorschriften geknüpft, insbesondere in der Richtung, daß der erzielte Reingewinn nach § 78 der Statuten als Vereinskapital (Reservefonds) anzusammeln ist und dieser Reservefonds nach § 80 der Statuten ausschließlich für die Zwecke der Raiffeisenkasse selbst erhalten bleibt. Würden nun durch Gewährung von Spenden diese wichtigen statutarischen Vorschriften von einer Raiffeisenkasse übertreten, so würde diese den Anspruch auf Steuerfreiheit und Gebührenbegünstigung verwirken, wodurch ihr die unentbehrliche Voraussetzung für die weitere Entwicklung genommen würde, denn die durch den Verlust der Steuerfreiheit und der Gebührenbegünstigung erwachsende Mehrbelastung wäre für jede Raiffeisenkasse untragbar. Ganz besonders würden im weiteren die Mitglieder der Raiffeisenkassen in ihrer Eigenschaft als Darlehensnehmer empfindlich geschädigt.

Ja, aber was dann, wenn die Vollversammlung beschließt, eine Spende aus dem Reingewinn oder aus dem Reservefonds zu geben? Zu dieser zweiten Frage, die auch manchmal gestellt wird, ist folgendes zu sagen: Auch die Vollversammlung ist an die Statuten gebunden und darf keinen Beschluß fassen, der gegen die Statuten verstößt. Sollte aber trotz Erklärung des Vorstandes die Vollversammlung, vielleicht irreführt durch eine, selbstverständlich unrichtige Argumentation eines oder mehrerer rebegevandter Mitglieder, den Beschluß fassen, eine Spende zu gewähren, dann darf der Vorstand diesen Beschluß nicht ausführen, da er das für die Tätigkeit des Vereines verantwortliche Organ und daher nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, die Ausführung statutenwidriger Beschlüsse abzulehnen.“

Wir sind in der Schweiz nicht soweit, daß die Raiffeisenkassen irgendwelche Steuerprivilegien genießen, vielmehr sind sie den übrigen Genossenschaften und damit vielfach den großen Kapitalgesellschaften völlig gleichgestellt. Sie zollen also neben der guten Einlagenverzinsung und den vorteilhaften Schuldnerezinsen der Öffentlichkeit ihren Steuertribut, der zuweilen recht weit geht und die Jahresgewinne auf bescheidene, oft allzu bescheidene Beträge herunterdrückt. Umsoweniger ist deshalb eine weitere Schmälerung der Reservenäufnung am Platze. Erklären die österreichischen Raiffeisen, daß ohne Gebührenbegünstigung eine vorteilhafte Darlehensgewährung in Frage gestellt wäre, so ist ein sorgames Zusammenhalten der durch große Aneignungsmühsamkeit zusammengesetzten Reingewinne und Reserven bei uns doppelt gerechtfertigt. Nicht nur sind die bei den schweizerischen Darlehenskassen den Einlegern und Schuldner gewährten Zinsvorteile i. a. größer als im

Raiffeisenausland, sondern es kommen die auch für Darlehenskassen verbindlichen, öffentlichen Steuerlasten hinzu, so daß sich schließlich Leistungen ergeben, die absolut nicht mehr überspitzt werden dürfen, weil man nicht die solide Grundlage der Kassen unterhöhlen.

Diese grundsätzliche, ablehnende Stellung, die stets raiffeisen-sche Richtlinien bleiben wird, hindert nun nicht, daß eine Kasse, die zwar kein Wohltätigkeitsverein im landläufigen Sinne des Wortes, sondern eine sich selbst erhaltende Selbsthilfegenossenschaft ist, nicht das geringste Almosen geben dürfe. Gegen eine Zuwendung z. B. von einigen zehn Franken an einen Krankenpflegeverein, oder eine einmalige kleinere Leistung an Brand- oder Unwettergeschädigte Mitglieder kann besonders bei älteren, besser fundierten Kassen im Ernste nichts eingewendet werden.

Aber grundsätzlich und damit sich später keine unliebsamen Störungen ergeben und beim Aufhören einer zum Gewohnheitsrecht gewordenen Ufanz nicht Palastrevolutionen entstehen, gibt es nur ein Mittel:

Den Anfängen zu wehren und die Vergabungspolitik von Anfang an auszuschließen!

Geldmarkt-lage und Zins-sätze.

Die außerordentliche Geldflüssigkeit, wie sie sich seit der Frankenabwertung entwickelte, hat in den letzten Wochen unvermindert angehalten und würde sich noch stärker bemerkbar gemacht haben, wenn ein nicht unwesentlicher Teil des Banknoten-umschlages von gegen 1500 Millionen Franken thesauriert wäre. Diese außerordentliche Notenzirkulation über den Jahresultimo hängt allerdings auch zusammen mit der im Widerspruch zum Bankengesetz in die einschlägige Verordnung aufgenommenen Pflicht zur Haltung bestimmter Barreserven.

Wenn sich auch der Kreditbedarf zufolge wirtschaftlicher Wiederbelebung erweitert und die Emissionstätigkeit in Fluß kommt, so sind die Mittel doch so reichlich vorhanden, daß in nächster Zeit ohne Veränderung der allgemeinen politischen Lage kaum mit einem Umschwung zu rechnen ist. Dies umsoweniger als die Flüssigkeit auf den ersten ausländischen Geldmärkten noch ausgeprägter und die Rendite für Geldanlagen noch geringer ist als bei uns und auch keine sonstigen Gründe für ein baldiges Abwandern der „reisenden“ Kapitalien sprechen, vielmehr die mit 95 % ausgewiesene Golddeckung sicherheitsattraktiv wirkt. Am Ende der ersten Januarwoche erreichten die zinslosen Giro-guthaben bei der Nationalbank die Rekordziffer von 1421 Millionen Franken. Die Postcheckgelder haben seit September 1936 von 304 auf 367,5 Millionen Franken zugenommen, so daß sich das Post- und Eisenbahndepartement veranlaßt sah, die ohnehin gering gewesene Verzinsung auf 0,3 % herabzusetzen, was praktisch, unter Berücksichtigung der Spesen, einer Zinslosigkeit gleichkommt.

Daß allgemein mit einer flüssigen Geldmarktverfassung von einiger Dauer gerechnet wird, geht auch aus der immer stärker in Erscheinung tretenden Entspannung auf dem Kapitalmarkt und einer Reihe von Zinsfußdispositionen hervor. Nach vorübergehenden unbedeutenden Rückschlägen herrscht am Wertschritenmarkt steigende Kurstendenz mit entsprechendem Renditenrückgang vor. Die 3½ % igen Bundesbahnobligationen, Serie A—K, notieren um 102 % herum und werfen damit weniger als 3,5 % ab. Bereits hat auch die Konversionstätigkeit eingesetzt. Der Kanton Luzern gibt im neuen Jahre mit einem 3½ % igen 20 Millionen-Anleihen, das teilweise zur Rückzahlung einer 4½ % igen Schuld dient, und zu 99 % herauskommt, den Auftakt. Der Bund hat zwei 4 % ige Bundesbahnanleihen gekündigt, ohne die Absicht zu haben, sofort zur Konversion zu schreiten. Offenbar weil er aus der 3 % igen Wehranleihe, die bereits zu pari gehandelt wird, reichlich Mittel besitzt und hofft, im Laufe des Jahres 3 % ige Titel an Mann bringen zu können, die dann im Gegensatz zu den gekündeten, der eidgen. Stempel- und Couponsteuer unterliegen und somit für ihn auch noch fiskalisch interessant werden.

Diese Entwicklung blieb nicht ohne Rückwirkung auf die Bankzinsen. Die ersten Großbanken haben den Obligationensatz

für 3jährige Titel auf 3 % ermäßigt und bewilligen nur noch bei 5jähriger Bindung $3\frac{1}{2}$ %. Bei den Kantonalbanken sind $3\frac{1}{2}$ % vorherrschend, vereinzelt werden nurmehr $3\frac{1}{4}$ % vergütet. Der Sparzins steht bei den kantonalen Instituten für kleinere Guthaben fast durchwegs auf 3 %; für größere auf $2\frac{3}{4}$ und $2\frac{1}{2}$ %, während jederzeit verfügbare Rt.-Rrt.-Gelder ab Neujahr noch mit $1\frac{1}{2}$ —2 % abzüglich Provision verzinst werden. In Lokalbanktreifen macht sich ebenfalls eine rückläufige Bewegung bemerkbar. $3\frac{1}{2}$ und $3\frac{3}{4}$ % sind die dort üblichen Obligationensätze, während für Spargelder 3 — $3\frac{1}{4}$ % und für Konto-Korrent-Guthaben 2 — $2\frac{1}{2}$ % vergütet werden. Eine auffallende Ausnahme machen die luzernischen Lokalbanken und Sparkassen, die Ende Dez. 1936 in großer Zeitungsannonce 4 — $4\frac{1}{4}$ % für Obligationen, 4 % für Depositen, $3\frac{1}{2}$ % für Spargelder und 2 —3 % für Rt.-Rrt.-Gelder offerierten. Ob damit der Geldzufluß gefördert wird, dürfte die Zukunft lehren. Spärlicher als die Diskussionen über die Gläubigersätze sind diejenigen über die Schuldnerzinsen. Indessen ist zu erwarten, daß auch hierüber Mitteilungen folgen werden, wobei der in der Ostschweiz bereits zur Tatsache gewordene Hypothekensatz von 4 % im Laufe des Jahres auch in der übrigen Schweiz, wo heute noch $4\frac{1}{4}$ und $4\frac{1}{2}$ % Gültigkeit haben, zur Anwendung gelangen dürfte.

Für die Raiffeisenkassen gilt es, sich den Verhältnissen anzupassen und offensichtlich übersezte Gläubigerkonditionen, die auch ein Hemmnis für die Schuldzinsverbilligung sind, nicht mitzumachen. Der Obligationenzinsfuß soll $3\frac{1}{2}$ %, höchstens $3\frac{3}{4}$ % für 3—5jährige Titel betragen; der besonders in Betracht fallende Sparzins ist mit 3, höchstens $3\frac{1}{4}$ % zu normieren und für Konto-Korrent-Gelder sollen $2\frac{1}{2}$ % Richtpreis sein. (Auch die Zentralkasse des Verbandes, die ab 1. Januar den Obligationensatz auf $3\frac{1}{2}$ % und den Sparzins auf 3 % reduzierte, wird sich veranlaßt sehen, die Sätze für Festanlagen und gewöhnliche Rt.-Rrt.-Guthaben um $\frac{1}{4}$ % zu senken, zumal die von ihr bei Banken angelegten, jederzeit verfügbaren Gelder wiederum völlig zinslos sind.) Im Schuldnerverkehr sollen die Kantonalbankbedingungen richtunggebend sein. Bei den ostschweizerischen Darlehenskassen gelten nunmehr 4 % für erste Hypotheken, $4\frac{1}{4}$ % für nachgehende Titel und Faustpfanddarlehen und $4\frac{1}{2}$ % für Bürgschaftsgeschäfte. In den übrigen Landessteilen, wo auch die Gläubigersätze höher standen, ist vorläufig noch $\frac{1}{4}$ % mehr gerechtfertigt.

Aus unserer Bewegung.

Schinznach (Nargau). Am Sonntag vor Weihnachten wurde in Schinznach Gemeinderat Hans Zulauf zu Grabe getragen, der seit der Gründung unserer Darlehenskasse als Mitglied und Aktuar des Aufsichtsrates unserer Sache große Dienste erwiesen hat. Infolge seiner intimen Kenntnisse der Verhältnisse der Gemeinde, seines reifen und wohlhabendogen Urteils und seines Ansehens war er für dieses Amt die gegebene Person. Der Gemeinde hat er über 20 Jahre als Gemeinderat gedient, den Vereinen als Mitarbeiter bei allen Festen. Als Armenpfleger war er ein warmer Freund der Enterbten des Schicksals. Die Kirche unseres Dorfes vermochte denn auch die Zahl derer kaum zu fassen, die dem allgemein beliebten Manne das letzte Geleit gaben. Unter den zahlreichen Kranzpenden bemerkte man als eine der schönsten die Gabe unserer Kasse; ein Sinnbild der Tatsache, daß mit dem Tode dieses Mannes auch unsere Institution einen schweren Verlust erlitten hat. D.

Roggwil (Thg.). Die auf Sonntag, den 13. Dezember 1936, angeordnete Versammlung der Mitglieder unserer Darlehenskasse fand bei vollbestem Saale im „Röhl“, Etachen, statt. Die Traktandenliste enthielt nebst Protokoll und Umfrage einige Wahlgeschäfte. Vorerst widmete der Vorsitzende, Herr Kantonsrat Fritz Keller, Bettenwil, den im Laufe des Jahres verstorbenen Mitgliedern einige Worte des Gedenkens, worauf die Versammlung ihre Teilnahme durch Erheben von den Sigen bekundete. Gemäß statutarischer Vorschrift hatten vom Vorstand zwei Mitglieder in den üblichen Ausstand zu treten. Die Reihenfolge betraf diesmal die Herren J. Müller-Keller und D. Schwamf, Lehrer. Ebenso hatten vom Aufsichtsrat die Herren G. Tobler, Steineloß, und J. Straub, Watt, ihre Mandate zur Verfügung zu stellen. Die Genannten wurden jedoch mit dem großen Mehr der über 140 Anwesenden für eine neue Amtsdauer verpflichtet. Unter den Verstorbenen befand sich auch ein Mitglied des Vorstandes, Herr J. Straub, Scheidweg, dessen treue Mitarbeit in bester Erinnerung bleiben wird. Bisheriger Gepflogenheit entsprechend versuchte man, wiederum eine Vertretung aus der Gemeinde Frasnacht zu gewinnen. Die Versammlung wählte als

Nachfolger den Vorgesetzten Herrn Fritz Stadmann, Speiserlehner. Die folgenden Wahlgänge befaßten sich mit der Bestellung des Präsidiums des Aufsichtsrates und des Kassiers. Das Resultat des Wahllaktes bestätigte erneut das Zutrauen für Herrn G. Tobler, Steineloß, als Vorsitzender des Aufsichtsrates, sowie für Herrn A. Krapp als erprobten Sachwalter unseres Institutes.

Anschließend befaßte sich das Präsidium in kurzen Ausführungen mit einigen bemerkenswerten Erscheinungen des laufenden Jahres. Darunter figuriert eine totale Titel-Revision, welche im vergangenen Frühjahr durchgeführt wurde. Das Resultat dieser Ueberprüfung bestand darin, daß an einzelne Darlehensnehmer das Begehren um vermehrte Sicherstellungen gerichtet wurde. Der größte Teil der Betroffenen brachte diesem Vorgehen volles Verständnis entgegen und es ist nicht zu erwarten, daß die Verwaltung gegenüber dem kleineren Teil zurückstehen wird. Der bevorstehende Rechnungsabschluss läßt wiederum einen befriedigenden Reingewinn erwarten, der erneut zur Stärkung des Reservefonds Verwendung finden soll. Die Mitwirkung aller bleibt aber die beste Voraussetzung für gedeihliche Fortentwicklung. Sch.

Rechtthalten (Freiburg). Am Nachmittag des 11. November 1936 verkündeten die Glocken unserer Pfarrkirche den Tod unseres teuren, geliebten Seelenhirten H. S. Pfr. Kilchör, der ein Alter von 53 Jahren erreichte. Ein eifriger, geliebter, energievoller Schaffer, dessen Pflichtgefühl ihm stets Gewissenssache war, ist von uns geschieden. Boll Trauer kündeten die Glocken der ganzen Pfarrei den Hinschied, viele Menschen strömten am Beerdigungstag herbei. 45 Priester haben dem Verstorbenen das Geleit gegeben, auch die Pfarreimuskik stimmte ein in den traurigen Klang der Glocken; eine letzte, ergreifende Huldigung an den toten Pfarrer. Unter dem Vordache der Pfarrkirche ruht die sterbliche Hülle des lieben Verstorbenen.

Der Verstorbene war seit 1913, also volle 23 Jahre, Pfarrer in Rechtthalten; am 31. Juli 1936 feierte er das 25jährige Priesterjubiläum. Ein kleiner Wermutstropfen war schon damals in den Freudenbecher gefallen, die bange Sorge um die Gesundheit. Pfarrer Kilchör hatte stets ein offenes Auge für die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Pfarrei, er war eine treffliche Stütze unserer Darlehenskasse. Im Jahre 1915 war der Verstorbene Präsident der Kasse bis zum Jahre 1917, und seither war er Präsident des Aufsichtsrates bis zu seinem Tode. Er kannte wie kein zweiter die Nöte und Forderungen unserer schweren Zeit. Mit Klugheit und Ausdauer stand er der Darlehenskasse zur Seite. Wie harmonisch arbeiteten Vorstand und Aufsichtsrat. Die Pfarrei, die Darlehenskasse Rechtthalten werden dem Manne, der in seinem hohen Berufe besetzt war von selbstloser Liebe und opferfreudiger Hingabe, ein dankbares Andenken bewahren. Er ruhe im Frieden. J. P.

Vermischtes.

Der Kanton Schwyz führt die Einkommenssteuer ein. Nachdem das Schwyzervolk in fünf vorausgegangenen Abstimmungen die sonst in allen Kantonen bestehende Einkommenssteuer verworfen hatte, brachte die sechste Volksbefragung vom 13. Dezember 1936 bei 75 % Stimmbeteiligung eine kleine annehmende Mehrheit. Mit 6384 Ja gegen 5925 Nein wurde die von allen Parteien und wirtschaftlichen Verbänden empfohlene Vorlage genehmigt.

Nachlassfundung der Banque Commerciale (Handelsbank) Lausanne. Diese im Jahre 1893 gegründete Lausanner Lokalbank, welche Ende 1935 Fr. 12,000,000.— Bilanzsumme und ein Aktienkapital von Fr. 750,000.— aufwies, sah sich Mitte Dezember 1936 veranlaßt, um Nachlassfundung nachzusuchen. Im Frühjahr 1936 hatte dieses seit längerer Zeit notleidend gewesene Institut eine Bilanzbereinigung vorgenommen, die jedoch das Publikumsvertrauen nicht zurückzugewinnen vermochte. Die waadtländische Kantonalbank hat beschloffen, den Gläubigern bis zu 80 % ihrer Guthaben Vorschüsse zu gewähren. Spareinlagen bis zu 5000 Franken, die nach eidgen. Bankengesetz privilegiert sind, werden voll bevorschußt.

Wieder ein Fälligkeitsaufschub. Kurz vor Jahreschluß ist die Öffentlichkeit noch durch eine weitere Bankkrise überrascht worden. In seiner Sitzung vom 28. Dez. 1936 hat der Bundesrat der Bank in Zug einen Fälligkeitsaufschub von 15 Monaten bewilligt.

Diese Maßnahme wurde durch steigende Rückbezüge und große Abhebungen, denen das Institut seit drei Jahren ausgesetzt war, veranlaßt. Die Ursachen dieser Mißtrauenskundgebungen sind in größeren Verlusten zu suchen, welche der Bank aus einzelnen Kundenguthaben und aus Beteiligungen an industriellen Unternehmungen (Spinnerei Aegeri, Nahrungsmittelfabrik Affoltern, Holzwarenfabrik Baar) erwachsen sind und noch erwachsen werden.

Nach einem mit der Schweiz. Kreditanstalt abgeschlossenen Vertrag ließ sich diese bereit finden, die Bankgebäude in Zug und Schwyz, sowie einen Teil der Aktiven zu übernehmen, woraus die beabsichtigte völlige Liquidation der Bank in Zug hervorgeht. Die Schweiz. Kreditanstalt wird auch die Mittel zur Verfügung stellen, um der Bank in Zug spätestens ab 15. Februar 1937 zu ermöglichen, die privilegierten Sparkassagläubiger bis zu 5000 Fr., alle pfandversicherten Gläubiger und die nicht privilegierten Gläubiger mit vorläufig 40 % ihrer Guthaben zu befriedigen.

Die Bank in Zug zählte zu den mittelgroßen Lokalbänken unseres Landes. Sie wurde im Jahre 1840 als Sparkasse Zug in Form einer Genossenschaft gegründet und im Jahre 1906 in eine Aktiengesellschaft mit ursprünglich 3, heute 4 Millionen Franken Aktienkapital umgewandelt. Ende 1932 betrug die Bilanzsumme, die sich seither auf 51 Millionen verringerte, rund 58 Millionen Fr. Pro 1928/31 wurden je 7 %, pro 1932 deren 6, pro 1933/34 je 5 % und pro 1935 noch 4 % Dividende und 18,500 Fr. Tantiemen ausbezahlt. Die ausgewiesenen Reserven betragen Ende 1934 1,375 Millionen Franken.

Die Bank in Zug war das älteste Bankinstitut im Kanton Zug und unterhielt Filialen in Schwyz, Baar und Unterägeri, sowie Einnahmereien in sieben zugerischen Gemeinden.

In Fachkreisen ist die innere Schwäche dieses Institutes seit längerer Zeit nicht unbemerkt geblieben.

Verurteilung wegen Pfändungsbetrug. Ein abschreckendes Urteil für Bürgen, die sich hablos machen wollen, wenn die Heranziehungsgefahr droht, ist jüngst im Aargau gefällt worden. Das Bezirksgericht Baden verurteilte einen 61jährigen Angeklagten wegen Pfändungsbetrug zu sechs Monaten Gefängnis, ohne Anrechnung der vierwöchigen Untersuchungshaft. Von den Mitangeklagten wurden zwei wegen Gehilfenschaft zu je drei Wochen Gefängnis verurteilt, ihnen aber die Strafe bedingt erlassen, während ein weiterer Mitangeklagter, dessen Mitschuld das Gericht nicht als erwiesen betrachtete, freigesprochen wurde. Die Verurteilten haben solidarisch die Forderung des Gläubigers zu decken und die sehr erheblichen Kosten des Verfahrens zu tragen. Der Angeklagte hatte, um sich der drohenden Zahlung einer für seinen Schwiegersohn eingegangenen *Bürgschaftsverpflichtung* von ca. Fr. 8000.— zu entziehen, seine Liegenschaft an seine Tochter abgetreten, bei welcher Gelegenheit zu Gunsten der einen Mitangeklagten ein Schuldbrief von Fr. 25,000.—, angeblich als Lohn für während der verfloffenen 25 Jahre geleistete Dienste, eingetragen wurde. Die laut Kaufvertrag geleistete Barzahlung sowie weitere Kapitalien wurden unter die beiden Töchter verteilt, so daß die Pfändung einen Verlustschein ergab. Der Angeklagte hatte geltend gemacht, daß dieses Manöver nicht in der Absicht erfolgt sei, den Gläubiger zu schädigen, aber das Gericht konnte diesen Angaben keinen Glauben schenken.

Auffindung eines vergrabenen Geldschatzes. Am 2. Januar dieses Jahres hat in Wil (St. Gallen) ein junger Knecht beim Fällen eines Baumes, 50 cm. tief, ein verschlossenes Kästchen mit 590 Fr. in Gold, alten Silbermünzen und einem Bündel zur Unkenntlichkeit vermoderter Banknoten gefunden. Aus dem beigelegten Notizbuch konnte der einstige Besitzer des Geldes, ein vor Jahrzehnten an einem Unfall verstorbener älterer Mann, eruiert werden. Die Einlösung der Banknoten — es soll sich um mehrere tausend Franken handeln — wird als aussichtslos betrachtet.

(Wie ähnliche derartige Fälle, zeigt der vorliegende drastisch, daß es außerordentlich töricht ist, überschüssige Gelder anders als bei soliden Geldinstituten zinstragend anzulegen, um so besonders im Falle eines plötzlichen Todes, Ersparnisse nicht der Vernichtung auszusetzen. Red.)

Schwere Veruntreuungen und ihre Ursachen. Laut „Aufgebot“ sind bei der Unfallversicherungskasse des Schweiz. Schreinermeisterverbandes Untererschlagungen im Betrage von einer Viertelmillion Franken konstatiert worden. Sie gehen auf Jahre zurück und stehen im Zusammenhang mit einem großartigen Leben des Verwalters.

Der Fall läßt, wie viele ähnliche, darauf schließen, daß Vertrauenseligkeit und Unfähigkeit der Kontrollorgane im Spiele war, vor allem aber, daß man es unterließ, das Privatleben dieses Verwalters kritisch unter die Lupe zu nehmen und die sich daraus ergebenden Schlüsse zu ziehen.

Das eidgen. Finanzdepartement lehnt die Besteuerung der Abwertungsgewinne ab. Nach Mitteilungen, die kürzlich Bundesrat Meyer in Besprechungen mit den Chefbeamten seines Departementes hatte, hat derselbe die Idee der Besteuerung der Abwertungsgewinne definitiv abgelehnt. Viele Gewinner seien unbekannt. Der Begriff „Abwertungsgewinn“ sei problematisch. Die praktische Durchführung einer Besteuerung würde zu schwersten Unzukömmlichkeiten, Ungerechtigkeiten und Widerwärtigkeiten führen.

Zur Wiederbelebung des Fremdenverkehrs schreibt der Wochenrundschauder des „Aarg. Hausfreund“: „Der Fremdenverkehr hat einen ganz unverhofften Aufschwung genommen. Davos zählte, wie man lesen konnte, 7,110, eine noch nie erreichte Zahl. Grindelwald beherbergte ihrer 2000 usw. Natürlich sind das Spitzenzahlen, bedingt durch die Feiertage, aber es gibt Kurorte, die für die halbe Winteraison ausverkauft sind. Nicht nur die billigen Gasthöfe sind dabei besetzt; in St. Moritz z. B. seien die teuren Lushäuser zuerst angefüllt gewesen. Die Gäste sind meist Schweizer, Engländer, Franzosen und Holländer. Die Deutschen fehlen zum großen Teil, sie können eben nicht kommen, weil ihnen der Staat die Reisedinge nicht zur Verfügung stellt und wie man anerkennen muß, nicht zur Verfügung stellen kann. Der Aufschwung ist der geplagten Hotellerie wohl zu gönnen; hoffentlich ist es nicht nur ein Strohfeuer. Neben der Abwertung hat ohne Zweifel die Neueinstellung der Hotellerie selber zur Belebung mitgeholfen. Es ging dabei ein bißchen zäh. Man konnte sich in vielen Kreisen des Fremdenverkehrs einfach nicht an den Gedanken gewöhnen, daß jene schönen Zeiten vorbei sind, da es für viele Fremde so gewissermaßen eine Ehrensache war, möglichst viel auszugeben und wo es ein reicher Fremder unter seiner Würde hielt, das Herausgeld auf ein Fünffrankenstück abzunehmen, wenn er eine Kleinigkeit für 2 Franken kaufte. Die Dessertäpfel zu 3—5 Franken das Stück in den großen Hotels in St. Moritz gehören jedenfalls auch der Vergangenheit an. Man rechnet heute anders. Das Geld ist rarer geworden. Man lernte durch die Krise seinen Wert schätzen und wirft es nicht mehr so leicht durchs Fenster. Das alles schadet eigentlich nichts, denn die Millionen, welche die goldene Horde im Engadin und anderswo auf die Straße schmiß, sind für die Schweizer nicht lauter Segen gewesen. Durch die Abwertung und die Anpassung der Hotellerie ist die Schweiz aus einem teuren zu einem billigen Reiseland geworden, und wenn wir vernünftig ins Zeug gehen, kann sich der Verkehr sicher erholen. Die Schönheiten unserer Seen und Berge, Gletscher und Täler macht uns niemand nach.“

Höhere Pachtzinse zufolge der Frankenabwertung. In einer Schwyzer Zeitung ist über eine Ländergant in Muotathal folgendes zu lesen:

„Die sog. Ländergant, die alle sechs Jahre abgehalten wird, brachte nicht geringe Ueberraschung. Die Frankenabwertung ließ die Preise an dieser Gant in die Höhe schnellen. Das erste Landobjekt ‚Himmelbach und Biet‘ erfuhr eine Vermehrung seines Wertes um 350 Fr. Die ‚Gwalpeten‘ wurde für 1000 Franken angeschlagen, aber mit 1800 Fr. ersteigert. Die schön gelegene Schafallmeind ‚Mütschen‘, die bisher 300 Fr. galt, wurde um 850 Fr. ersteigert. Steigende Preise erfuhren auch ‚Spitzenstein‘ und ‚Heuzingel‘, nur der ‚Plangstock‘ erzielte einen niedrigeren Preis als bisher.“

Etwas bessere Produktpreise werden also ungesäumt durch hohe, offensichtlich übersehte Pachtzinse escomptiert, da ja hiefür im Gegensatz zu den Liegenschaftskäufen keine eidgen. Preisbremse in Funktion gesetzt worden ist. Man wird annehmen dürfen, daß sich die Ersteigerer über ihr Tun voll bewusst sind und keiner von ihnen bei rückläufigen Produktpreisen der Krise die Schuld zuschiebt und Sanierungshilfe des Staates in Anspruch nehmen will.

Liegenschaftensschuldung in Verbindung mit Lebensversicherungen. In der letzten Nummer des „Raiffeisenbote“ ist von der Beteiligung bei einer „nationalen Hypothekar- und Entschuldigungs-Gesellschaft“ die von einem gewissen Georg Egger in Zürich propagiert wird, gewarnt worden.

In der „Blatt“ vom 21. Dezember 1936 wird nun der Schleier über diesen Propagandisten etwas gelüftet und eine Erklärung vom Stadtmann- und Betreibungsamt Zürich veröffentlicht, woraus hervorgeht, daß Egger schon mehrfach ausgesprochen ist. Frühere Angestellte dieses Herrn sollen seit einem halben Jahre auf den Lohn warten, den ihnen Egger vor Gericht streitig macht. — Ueber das in Vorträgen vertretene „Entschuldigungsbedürfnis“ scheinen nun die bisher noch bestandenen Unklarheiten behoben zu sein. Hoffentlich gesellen sich zu den 200 kleinen Leuten aus dem Bauern-, Arbeiter und Mittelstand, die sich bereits zur Bezahlung eines Anteilscheines von Fr. 50.— à fonds perdu verpflichtet haben, keine Zugüter mehr, sondern verwenden den zugeordneten Betrag für den nächstliegenden Entschuldigungsweeg, d. h. für die Abtragung bereits bestehender Schuldverpflichtungen.

Zu den Volksbankprozessen. Vor zwei Jahren leitete die Schweiz. Volksbank Verantwortlichkeitsprozesse gegen frühere Verwaltungsräte, Generaldirektoren und Direktoren ein. Ein Prozeß ist inzwischen auf dem Vergleichswege gegen Zahlung von 150,000 Fr. erledigt worden. Ende Dezember 1936 hat das Bezirksgericht Zürich die gegen ein früheres Direktionsmitglied erhobene Klage von 4,7 Millionen Franken für die Verantwortlichkeit beim Kreditgeschäft Bechstein, Berlin, als erste Instanz abgewiesen. Der gleichzeitig gegen alt Generaldirektor Steiger in der gleichen Sache hängig gewesene Prozeß ist durch Vergleich gegen eine Entschädigung von 20,000 Fr. erledigt worden.

**Bewegung pro 1936
im Mitgliederbestand des Verbandes Schweizerischer
Darlehenskassen.**

Kantone	Bestand Ende 1935	Zugang 1936	Abgang 1936	Bestand Ende 1936	Ortsverzeichnis der Neugründungen	
Aargau	69	1	—	70	Sins	
Appenzell A. Rh.	2	—	—	2	Brülisau	
Appenzell N. Rh.	1	1	—	2		
Baselst.	12	—	—	12	Sutz, St. Blas	
Bern	69	2	—	71		
Freiburg	59	1	—	60	Progens	
Gen.	17	1	—	18	Bernier	
Glarus	1	—	—	1	Davos-Dorf, Davos-Frauentrich, St. Antonien	
Graubünden	10	3	—	13		
Luzern	23	1	—	24	Willisau	
Neuchâtel	3	1	—	4	La Côte	
Nidwalden	3	—	—	3	Sugelschöfen, Neuwilen, Siegers- hausen, Tägerwilen	
Obwalden	1	—	—	1		
St. Gallen	69	—	—	69		
Schaffhausen	1	—	—	1		
Schwyz	11	—	—	11		
Solothurn	63	—	—	63		
Tessin	1	—	—	1		
Thurgau	29	4	—	33		
Uri	9	—	—	9		Penthéraz
Vaud	48	1	—	49		
Valais	105	—	1	104		(Abgang: Saviese)
Zürich	6	—	—	6		
	612	16	1	627		

Von den 627 Kassen entfallen 411 auf das deutsche, 210 auf das französische, 1 auf das italienische und 5 auf das romanische Sprachgebiet.

D'Aemtlisucht!

(as Bärspuri vom Spruchmuri in Oberwalliser Mundart.)

Les isch a Sucht uf discher Wält,
mu heilot scha um gar feis Gält;
und wer darunner liidu tüot,
der het fer gwähnli nit güots Blüot,
a große Brind und gschwollni Glider
und briest und bogot alli nider.
Mer meint, der Gfellschaft Starn erlischt,
we nit är jälbächt im Aemtli ischt,
und daß die Gmeind chäm uf de Hund
und alles giengi kunterbunt,
wyl andri wäri z'nix kapabel, — —
drum fiert är öü a große Schnabel.
Daß Böck uf Böck är schiechu cha,
das müöß mu 'm Aemtljäger lah!
doch — no biniidu mächt' i nit,
är ischt z'bidüre Schritt fer Schritt:
de, wer mit vilum wird bitittelot,
der wird va vilu öü bikittelot.

„Walliser Bote.“

Persönliches.

Letzten Montag, den 11. Januar 1937, konnte Herr Pfarrer Schreffold in Säggenschwil (St. Gallen), ein vielverdienter Raiffeisenmann, in voller geistiger und körperlicher Frische sein 70. Lebensjahr vollenden.

Dr. Pfr. Schreffold arbeitet seit mehr als 30 Jahren in hervorragender Weise am Aufbau des schweiz. Raiffeisenwerkes und hat den ungeahnten Aufstieg der Kassen und des Verbandes in nächster Nähe miterlebt. Raiffeisendienst wurde ihm neben der hervorragenden Betätigung auf dem Gebiete der Kirche und Schule zur zweiten Natur. „Wo immer eine Kirche und eine Schule, da gehört auch eine Raiffeisenkasse hin,“ ist sein Wahlspruch, dem er in allen seinen pastorellen Wirkungskreisen, durch die Gründung der Darlehenskassen Untereggen und Oberbüren und die Umwandlung der Sparkassa Säggenschwil in eine Raiffeisenkasse praktischen Ausdruck verliehen hat. Er ist auch der eigentliche Vater der Unterverbandsidee, aktiver Mitarbeiter am Verbandsorgan und hat von 1905 bis 1916 seine initiative Kraft dem Verband als Aufsichtsratspräsident zur Verfügung gestellt.

Voll Verehrung und Dankbarkeit entbieten wir diesem zeit-aufgeschlossenen, sozial gesinnten Pfarrherrn und Volksmann zum 70. Wiegenfeste auch im Namen der schweizerischen Raiffeisengemeinde die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir freuen uns insbesondere, daß seine Rüstigkeit und die leidenschaftliche Hingabe an das Volk noch eine lange Reihe von Jahren fruchtbarer Tätigkeit erwarten lassen, zu der ihm die gütige Vorsehung ihren Schutz angedeihen lassen möge. J. S.

Notizen.

Orientierungsliteratur über Raiffeisenkassen. Das kleine Orientierungsheft „Die schweiz. Raiffeisenkassen und ihr Verband“, das insbesondere auch eine kurze Wegleitung über das Vorgehen bei Neugründungen enthält und sich für Propagandazwecke gut eignet, kann in einzelnen Exemplaren kostenlos vom Verbandssekretariat bezogen werden.

Für gründlichere Vertiefung in das Wesen der gemeinnützigen Darlehenskassen ist das von Dr. F. Stadelmann, Präsident des Verbandsaufsichtsrates verfaßte, bei der Material-Ab-

teilung des Verbandes zu Fr. 1.— erhältliche Büchlein „F. W. Raiffeisen und sein Werk“ ein vortreffliches Mittel.

Richtigbefundsanzeigen zu den Rt.-Rt.-Abschlüssen des Verbandes. Sämtlichen angeschlossenen Kassen sind bis zum 10. Januar die Kontoauszüge zugestellt worden. Die angefügten Richtigbefundsanzeigen sind bis spätestens 31. Jan., versehen mit den nötigen drei Unterschriften (Präsident, Aktuar, Kassier) zu retournieren.

Einbanddecken für den „Raiffeisenbote“. Der Verband besorgt auf Wunsch die Einbindung in geschmackvoller Ausführung von einzelnen Jahrgängen zum Preise von Fr. 3.50.

Die ersten Jahresrechnungen pro 1936, die bis zum 13. Januar in der Zahl von 36 beim Verband eingegangen sind, zeichnen sich fast durchwegs durch mehr oder weniger große Bilanzzunahmen und befriedigende Endresultate aus.

Briefkasten.

An L. R. in G. Wir waren über jene Lotterienpropaganda ebenso sehr überrascht wie Sie und haben speziell die unaufgeforderte Loszustellung bei der Versandstelle beanstandet, die uns zuvor in keiner Weise begrüßt hatte.

An Fl. A. in R. Ueber die Pfändung, Arrestierung und Verwertung von Lebensversicherungsansprüchen nach dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 gibt die bundesrätliche Verordnung vom 10. Mai 1910 (erhältlich beim Druckfachenbureau der Bundeskanzlei) Auskunft. Die Pfändungsmöglichkeit kann nicht ohne weiteres behauptet, noch verneint werden, sondern hängt von einer Reihe in der Verordnung aufgeführter Umstände ab.

Anderes verhält es sich mit verpfändeten Policen, wo dem Pfandgläubiger die Rechte im Betreibung- oder Konkursfall ohne weiteres gewahrt bleiben, sofern die in Art. 73 des Versicherungsvertrages vorgesehenen Formalitäten erfüllt waren.

An R. G. in U. Mit der „Décharge-Erteilung“ wird erklärt, daß Kassenbehörden und Generalversammlung die Rechnung und Bilanz als richtig befunden haben und keine Einsprachen mehr gegen die Aufstellung erheben werden. Es ist damit ausgeschlossen, auf Rechnungen früherer Jahre zurückzukommen.

An F. E. in B. Wer von einem „Verfaulen“ des Reservefonds spricht, wenn eine Generalversammlung gegen eine zweckwidrige Verwendung Stellung nimmt, ist wegen bemitleidenswerter Kurzsichtigkeit aufrichtig zu bedauern. Belehrungsversuche müssen in solchen Freigeldkreisen zum voraus als vergebliche Liebesmüh' betrachtet werden.

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

Revisions- und Treuhand A. G.

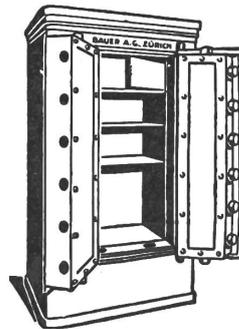
Luzern (Kornmarktgasse 6) — Zug — St. Gallen (Poststrasse 10)

An B. R. in R. Wir danken für Ihre Anregung. Gewiß wäre es eine dankbare Aufgabe für landwirtschaftliche Kantonalvereinigungen und Vereine ehemaliger landwirtschaftlicher Schüler, die Jahrestagung einmal mit einem Referat über die Raiffeisenkassen auszufüllen. Je eine solche Aufklärung, für die der Verband bereitwillig Referenten zur Verfügung stellte, hat vorletztes Jahr im thurg. landw. Kantonalverband und im Schoße der ehemaligen Schwandtschüler stattgefunden. Sorgen Sie an zuständiger Stelle für den nötigen Vorstoß und wir sind ohne weiteres mit dabei.

An A. B. in F. Wir teilen Ihre Auffassung, wonach das Kassieramt der Raiffeisenkasse mit demjenigen eines Steuerkommissionsmitgliedes nicht vereinbar ist. Am eintem oder andern Ort soll zurückgetreten werden wozu eventuell die kommende Generalversammlung günstige Gelegenheit bietet.

An S. H. in M. Ohne vorläufig besondere Erwartungen zu hegen, haben wir bereits einen Vorstoß gemacht. Sache der landwirtschaftl. Vereine und der bäuerlichen Presse wäre es, endlich auch in jenem Kanton dem Selbsthilfegedanken im Kreditwesen zum Durchbruch zu verhelfen. Hoffen wir auf eine friedliche Eroberung des 24. Kantons im neuen Jahr! Raiffeisengruß.

An Th. S. in A. Ihre Auffassung ist absolut falsch. Die Bundesbahnobligationen sind, wie der Bundesrat schon wiederholt mit Nachdruck betont hat, direkte Schuldverschreibungen des Bundes, für welche die Eidgenossenschaft haftet. Titel der Bundesbahnen sind also genau gleich gesichert wie diejenigen des Bundes selbst. Die Befürchtung, mit der Sanierung der Bundesbahnen würden auch die Bundesbahnobligationen teilweise entwertet, ist also durchaus müßig. Bester Beweis hierfür ist die Tatsache, daß die nur 3½% Zins abwerfenden Bundesbahnobligationen wie diejenigen der Eidgenossenschaft gegenwärtig über Pari notieren, d. h. zu über 100% verkäuflich sind.



Feuer- und diebessichere

Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertüren / Tresoranlagen

Aktenschränke

Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen

Verband Schweizerischer Darlehenskassen

(System Raiffeisen)

Zentrale der 627 Raiffeisenkassen

Unionplatz **St. Gallen** Raiffeisenhaus

Annahme von Geldern auf

Obligationen

Sparhefte

Konto-Korrent

Ausunft-
erteilung für die
Gründung von
Raiffeisen-
Kassen

Vermittlung erstklassiger

Wertschriften

Vermietung

von Tresorfächern